

Die

Vergewaltigung der russischen Ostsee-Provinzen.

Est. A-3160
W. Schieman, Th.

Die Vergewaltigung
der
Russischen Ostsee-Provinzen.

~~~~~  
Appell  
an das  
Ehrgefühl des Protestantismus.

*Vester hic dolor, vestrum volnus.*  
*TACITUS.*

Von  
einem Balten.

---

Berlin.  
Verlag von A. Deubner.  
1886.





Wer den Inhalt einer Volksseele bestimmen will, hat nach drei Merkmalen auszusuchen, nach Sprache, Recht und Glauben. Alle anderen Merkmale sind secundärer Natur; wer ein Volk als solches tödten will, der erreicht diesen Zweck nur, wenn er jene drei zu vernichten weiß.

Drei Dinge sucht die russische Regierung ihren deutschen Ostsee-Provinzen zu rauben, die Sprache, das Recht, den Glauben.

Das Recht ist gebrochen und wird noch täglich mit Füßen getreten; die Sprache ist zur Magd einer anderen Zunge herabgewürdigt worden; gelingt es noch das dritte zu erreichen, dem Lande seinen evangelisch-lutherischen Glauben zu nehmen, nun, so ist das Ziel erreicht, entseelt liegt Livland da und dem todten Körper mag geschehen was da wolle, er wird sich nicht sträuben.

Wie an der alten Ostseekolonie dieser Seelenmord vollzogen wird, das soll den Vorwurf dieser Schrift bilden und wir bitten den Leser daher um Geduld.

Was er liest, wir müssen es erleben, erleben ohne Aussicht auf eine andere Wandlung als auf die, welche zum Schlimmeren führt.

Und ein Unrecht, gehört zu werden, darf die alte Kolonie an der Ostsee wohl fordern. Ihre Geschichte ist eng verwoben mit den stolzesten Erinnerungen der deutschen Nation. Keine Stadt an

Ost- und Nordsee, die nicht in lebendigem Verkehr mit Livland sich ihre Kaufherren großen Stils und ihre Staatsmänner gebildet hätte, kein edles Geschlecht in Westphalen und im alten Sachsenlande, dessen Söhne nicht das Kreuz des Ordens getragen oder unter dem Krummstabe der Bischöfe als Lehnsleute gefessen hätten. Für Preußen und Deutschland hat Livland den schweren Anprall des slavischen Ostens zu erdulden und mehr als einmal abzuwehren verstanden, in Livland hat Gustav Adolf das Schwert geschärft, das die Entscheidung gab im Glaubenskampfe des Evangeliums wider den Ansturm des Jesuitenthums im dreißigjährigen Kriege, an Livland hat sich die deutschfeindliche Großmacht Polens gebrochen — sollte es dadurch nicht verdient haben, daß der Angststruf, vielleicht der letzte, gehört wird, den es halb erstickt ausstößt, im Ringen mit dem übermächtigen Gegner?

Und wenn er verhallt, wirkungslos und unbeachtet, nun die gepreßte Brust hat sich Luft gemacht, vielleicht gewinnt sie Raum zu neuem Athemzuge und die Agonie ist um ein Weniges verlängert.

Es ist nicht eben viel, was man in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands von der Obrigkeit verlangt. Nicht mehr als die in jeder staatlichen Gemeinschaft jedem Untertanen gesicherten Fundamente der Existenz: In der Schule die Erlaubniß zu lernen, im öffentlichen Leben Recht und nicht Willkür, in Kirche und Haus die Erlaubniß zu beten, wie unsere Väter gebetet haben. Vor allem dies eine: Beseitigung des rechtswidrigen, aller Humanität und Toleranz hohnsprechenden Gewissenszwanges.

So lange die Geschichte von dem deutschen Livland zu erzählen weiß, sind die religiösen Momente die bestimmenden in seiner Entwicklung gewesen. Ein frommer Prediger hat als Erster im Lande Fuß gefaßt, ein Bischof den Grund zur ersten städtischen Ansiedelung gelegt, ein geistlicher Ritterorden hat das Land erobert und unter geistlichem Scepter saßen die Bürger in ihren Städten, der Adel auf seinen Burgen, der Bauer auf der Scholle, die er bearbeitete.

Als erstgeborener Sohn hat Livland sich der Reformation Luther's angeschlossen und so gewaltig und tief greifend war die Wirkung der-

selben, daß, als im verzweifeltsten Kampfe mit dem blutigen Zwan alles zusammenstürzte, ein Phönix aus der Asche das Lutherthum sich doppelt kräftig erhob, um für immer zu bleiben. Für immer? Man hoffte es wohl. Und so weit ein Recht für immer gesichert werden kann, ist das Recht der heutigen Ostseeprovinzen vor Jahrhunderten und dann immer wieder gesichert worden.

Es ist kein Wunder, daß unter dem mächtigen Zuge einer tiefgehenden religiösen Ueberzeugung, das Land vor allen Dingen im Wandel der äußeren politischen Verhältnisse sich seinen Glauben und seine Gewissensfreiheit zu sichern suchte. Wer ein Ohr für das versteckte Pathos hat, das oft in der nüchternen Reihe von Paragraphen liegt, die als Ganzes einen Vertrag bilden, wird auch heraus hören, aus welcher Gesinnung der Punkt 1 das Privilegiums Sigismundi Augusti vom 28. November 1561 entsprungen ist, wenn er statuiert:

„Daß uns die allerheiligste Religion, welche wir nach den evangelischen und apostolischen Schriften der gereinigten Kirche, nach dem Bekenntnisse der Nicäischen Kirchenversammlung, wie nach der Augsburgerischen bis hierzu bewahrt haben, unverleßlich verbleibe, und daß wir nie durch irgend welche, sei es kirchliche, sei es weltliche Vorschriften, Maßregelungen und nachträglich hinzuerfundene Satzungen beschwert, noch irgend wie beunruhigt werden: daß wir aber, falls dergleichen, wider alles Verhoffen, doch vorkommen sollte, nach der Richtschnur der heiligen Schrift, durch welche vorgeschrieben wird, daß Gott mehr zu gehorchen sei, als den Menschen, dennoch unsere Religion und unsere gewohnten kirchlichen Uebungen festhalten und nicht zugeben sollen, daß man uns in irgend einem Sinne davon losreißt!“

Unter der Willkürherrschaft, welche das von dem Gedanken der Gegenreformation und von blindem nationalen Fanatismus getriebene Polen — es büßt heute schwer dafür — in Livland einführte, ist dann dieser Satz praktisch geworden und das Schwert Gustav Adolfs hat auch den livländischen Gewissen die Freiheit wieder gegeben. Unter dem Schutze des protestantischen Schweden konnten die Wunden vernarben, welche der Landeskirche geschlagen waren, und als durch die

Capitulationen des Jahres 1710 und durch den Nystädter Frieden von 1721 Estland und Livland russisch wurden, da haben sie vor allen Dingen Sorge getragen, sich unbeschränkte Herrschaft der lutherischen Landeskirche auszubedingen.

Noch bevor Reval genommen war, am 16. August 1710, erließ Peter der Große von Petersburg aus ein Universale, in welchem er einer wohlgeborenen Ritter- und Landschaft des Fürstenthums Estland, wie auch einem h. h. Rathe und der ganzen Bürgerschaft der Stadt Reval deklarirte, daß sobald nach Gottes Willen das Land unter seine Devotion völlig gebracht sei, er nicht allein „ohne jede Innovation der im ganzen Lande und Städten bis hierzu üblichen evangelischen Religion alle ihre alten Privilegia, Freiheiten, Rechte und Immunitäten nach ihrem wahren Sinn und Verstande heilig zu conserviren und zu halten, gesinnt sei, sondern gelobe dieselben mit noch anderen und herrlicheren, nach Gelegenheit zu vermehren.“ Und als am 29. September die schwedische Garnison in Reval capitulirte, bedang sich der kommandirende schwedische General-Major Dietrich Friedrich Patkull, aus: „Daß die reine evangelische Lehre, so wie sie in der heiligen Schrift verfaßet und in der augsburgischen Confession und denen *libris symbolicis* enthalten, in hiesigem ganzen Lande ungekränkt conserviret werde, und dawider keine Hindernisse noch Eindrang auf einigerlei Weise geschehe.“ Die Forderung wurde uneingeschränkt „accordirt“ und dadurch schon vorläufig der Zusage ein völkerrechtlich bindender Charakter ertheilt.

Noch bündiger sind die der Stadt Reval und der estländischen Ritterschaft nach derselben Richtung ertheilten Garantien. Reval erhält die Zusage: „daß das bisherige *exercitium religionis evangelicae* nach dem heiligen Wort Gottes der ungeänderten augsburgischen Confession und anderen *libris symbolicis* in allen Stadtskirchen ungehindert verbleibe, und niemand, weder von Predigern, noch andern Kirchenbedienten, noch sonst Jemand, bei Verrichtung des allhin gewöhnlichen Gottesdienstes verunruhigt werde;“ die Ritter- und Landschaft bittet, „sie bei der reinen evangelischen Religion augsburgischer Confession zu schützen und ungehindert zu lassen, und dem

zu Folge Kirchen und Schulen mit evangelischen Lehrern zu besetzen, dergestalt, daß das jus vocandi pastores in den vacanten Pastoraten, von der Gemeinde und Kirchspiels Eingepfarrten per vota möge geschehen, wie es von Alters je und allewege hier im Lande gehalten worden, und gebräuchlich gewesen; worüber ein episcopus von denen Geistlichen aus der Stadt und Lande zu erwählen.“ Es wurde ihr dieser Punkt 1 ihrer Capitulationsbedingungen völlig und in allen Stufen accordirt. Und in der zarischen General-Conformation der Privilegien der estländischen Ritterschaft vom 1. März 1712, hieß es dann nochmals ausdrücklich: „So confirmiren wir hiermit, und in Kraft dieses Unfers offenen Briefes, Ihnen das freie öffentliche evangelische exercitium Religionis und daneben Ihre uralte privilegia, sowohl als Ihre uralte Verträge . . . versprechen Ihnen auch allergnädigst, daß Sie und Ihre Nachkommen bei dem allen immerwährend erhalten, und gehandhabt werden sollen.“

Für Livland geht die erste russische Zusage auf den General-Feldmarschall Grafen Boris Scheremetjew zurück, der am letzten Januar 1710 von seinem Hauptquartier Mitau aus in Beantwortung eines Mandats des schwedischen Generalgouverneurs von Riga, Niels Stromberg, ein Gegenmandat erließ, in welchem er nachzuweisen sucht, daß die Schweden geleisteten Eide nicht bindend sein könnten. „Welches auch bei raisonnablen Leuten keinen ingress finden kann, sondern billig verlacht und zur Antwort darauf gegeben wird, wo eines großen Herrn Schutz aufhöret, da cessiret auch der Gehorsam und die Treue der Unterthanen, weil dies vinculum billig mutuum sein muß. Daß denen Einwohnern das Herzogthums Lief- und Ehst-Land von Seiner Großzarischen Majestät, alle Promissa allergnädigst werden gehalten, und die von der Schwedischen Obrigkeit beschworne, aber nicht gehaltne Privilegia, Rechte, Gesetze und Gewohnheiten, nicht mehr wie von ihnen zuvor, violirt, sondern retablirt werden sollen; solches wird die Folgezeit lehren, und das Land Seine Groß-Czaarische Majestät, als seinen zeitlichen Erlöser ewig dafür ehren, lieben und danken.“

Im Punkt 1 der Capitulation der livländischen Ritterschaft vom 4. Juli 1710 aber heißt es: In specie aber pacisciret die Ritter-

schaft „daß im Lande, sowohl als in denen Städten, die bis herzu in Livland exercirte evangelische Religion secundum tesseram der unveränderten augsburgischen Confession und von selbiger Kirchen angenommenen symbolischen Büchern, ohne einigen Eindrang, unter was Vorwand er auch könnte bewirkt werden, rein und unverrückt conserviret, sämmtlichen Einwohner im Lande und Städten dabei kräftig und unveränderlich gehandhabet und bei der Administration sowohl internorum als externorum ecclesiae von altersher gewöhnlichen Consistorien und competirenden jurium patronatus sonder Veränderung ewiglich conserviret werden.“ Und zu weiterer Befräftigung werden dann in der zarischen General-Confirmation vom 30. September 1710 „alle vorhin wohl erworbene und zu Uns gebrachte privilegia und insonderheit das privilegium Sigismundi Augusti“ confirmirt und bestätigt.

Gleich klar sind die der Stadt Riga am 4. Juli 1710 zugesicherten Capitulationsbedingungen. Auch hier ist die Sicherung der religiösen Freiheit an die Spitze der Urkunde gesetzt. „Daß die unveränderte augsburgische Confession und darauf fundirte Religion, in völligem Stande und bei ihrer, bei 200 Jahren gebräuchlichen Uebung, in alle Kirchen und andere Orten dieser Stadt und derselben Gebiete und Dioecesi verbleiben solle,“ wird accordirt und wie oben bei der Capitulation der Ritterschaft durch eine zarische General-Confirmation vom 30. September 1710 feierlichst bestätigt.

Und ganz in gleicherweise wie in Estland ist bei der Capitulation von Riga für eine völkerrechtliche Sicherung der Landesrechte, besonders aber für stete Erhaltung der Gewissensfreiheit derselben in der Capitulationsurkunde des schwedischen General-Gouverneurs von Riga, Grafen Stromberg, Sorge getragen worden. Die Punkte 33 und 34, im Wesentlichen gleichlautend mit den der livländischen Ritterschaft ertheilten Zusagen, legen Zeugniß dafür ab. Fürst Scheremetjew hat die schwedischen Forderungen im Namen des Zaren „völlig accordirt.“

Doch nicht genug damit, der Nystädter Friede vom 30. August 1721, gab diesem ganzen Bau von feierlichen Gelöbnissen und be-

schworenen Zusicherungen die völkerrechtliche Sanction, wenn er in seinen Punkten 9 und 10 bestimmte: Seine Czaarische Majestät versprechen daneben, daß die sämmtliche Einwohner, der Provinzien Tieff- und Estland, wie auch Desel, adeliche und unadeliche, und die in selbigen Provinzien befindlichen Städte, Magistraten, Gilden und Zünffte, bei ihren unter der schwedischen Regierung gehabten Privilegien, Gewohnheiten, Rechten und Gerechtigkeiten beständig und unverrückt conserviret, gehandhabet und geschüzet werden sollen.

Es soll auch in solchen cedirten Ländern kein Gewissenszwang angeführet, sondern vielmehr die evangelische Religion auch Kirchen und Schulwesen, und was dem anhängig ist, auf dem Fuß, wie es unter der letzteren schwedischen Regierung gewesen, gelassen und beibehalten werden; jedoch, daß in selbigem die Griechische Religion hinführo ebenfalls frey und ohngehindert exerciret werden könne und möge."

Der Zar aber faßt in seiner am 9. September 1721 erlassenen Ratification die Summe der eingegangenen Verpflichtungen also zusammen:

„Als haben wir diesen ewigen Frieden in allen seinen Articulen, Puncten und Clausuln mit dem dazu gehörigen Separatarticul, so als sie von Wort zu Wort hier inseriret und eingeführet sind, acceptiret, confirmiret und ratificiret. Wie wir dann selbige auf das allerbündigste, als solches immer geschehen kann, hiemit acceptiren, approbiren, confirmiren und ratificiren, und versprechen bei Unserm Czaarischen Worte für Uns, Unsere Successores und Nachkommen an dem russischen Reiche, daß wir alles und jedes, was in vorhergehendem, ewigen Friedensschluß und in allen desselben Articulen, Puncten und Clausuln und in dem Separatarticul enthalten und begriffen ist, fest, unwidersprechlich, heilig und unzerbrüchlich zu ewigen Zeiten halten und erfüllen, auch keineswegs gestatten wollen, daß demselben in einigen Stücken durch Uns oder die Unserige zuwider gelebt werden möge. Urkundlich dessen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserm größern Reichs=Insiegel bestegelu lassen. Gegeben St. Petersburg den 9. Septembris des eintaufend

siebenhundert und einundzwanzigsten Jahrs, Unserer Regierung im vierzigsten Jahr. Peter."

Nun, man wird zugeben, feierlicher und bindender kann eine Zusage nicht ertheilt werden. Wer an bindenden Eiden und an der Heiligkeit übernommener Verpflichtungen noch festhält, der wird das Recht der Ostseeprovinzen auf ungeschmälerte Freiheit in Aufrechterhaltung ihrer lutherischen Landeskirche nicht abstreiten können.

Aber die Geschichte der Provinzen unter der Herrschaft Rußlands, ist die Geschichte des stetigen Bruchs jener Rechte. Systematisch sind sie unterhöhlt worden, auf dem Wege einzelner Uebergriffe, administrativer Willkür, offener Gewalt. Und wenn das Unrecht zur Gewohnheit geworden war, dann hat man es durch ein Gesetz zu legalisiren gesucht. So hat man die ständische Selbstverwaltung gebrochen, so den Schulen geistige Fesseln angelegt, so die deutsche Sprache, wo immer möglich erst zurückgedrängt und dann ganz beseitigt, so endlich an die Stelle der Gewissensfreiheit den Gewissenszwang gesetzt.

Es ist instructiv den Weg dieser Entwicklung zu verfolgen.

Der nordische Krieg hatte eine große Zahl schwedischer Soldaten in russische Gefangenschaft gebracht. Sie waren nach Sibirien verschickt worden und ein nicht geringer Theil derselben blieb für immer im Lande. Sie traten in den Bergdienst des Zaren und nahmen sich russische Weiber zur Ehe. Das Bergcollegium gerieth darüber in Verlegenheit, es richtete an den heiligen Synod eine Anfrage, wie es mit diesen Ehen zu halten sei. Die Antwort erfolgte am 9. September — also, und das ist wichtig, über zwei Monate vor Abschluß des Nystädter Friedens — „es solle den kriegsgefangenen Schweden in Sibirien das Heirathen von Russinnen ohne Religionswechsel gestattet werden, falls sie den Unterthanen-Eid ablegen und schriftlich vor der Verheirathung und unter Gefahr harter Ahndung für den Fall der Nichterfüllung ihres Versprechens, sich verpflichten, ihre Kinder in der orientalischen Confession zu taufen und zu erziehen, und ihre Weiber nicht von deren Glauben abwendig zu machen.“ Ein bald darauf erlassener Hirtenbrief ermahnte die „Rechtgläubigen“, an den Heirathen der schwedischen Gefangenen mit

Russinnen keinen Anstoß zu nehmen, da die Schweden jene oben genannten Verpflichtungen übernommen hätten und Mischehen zwischen Juden und Heiden und auch zwischen Rechtgläubigen und Heidinnen vielfach stattgefunden hätten. Auch scheint man sich in Sibirien dabei beruhigt zu haben, für Livland aber sollte die, vor der definitiven Vereinigung Livlands mit Rußland, im äußersten Osten des Reiches getroffenen Verfügung von verhängnißvoller Bedeutung werden. Der Nystädter Friede hatte am 7./18. August 1743 durch den Uboer Friedenstractat eine neue völkerrechtliche Bestätigung gefunden. Wiederum war in dem Punkt VIII desselben festgesetzt worden: „Es soll in den cedirten Ländern kein Gewissenszwang eingeführt, sondern vielmehr die evangelische Religion auch Kirche und Schulwesen und was dem anhängig ist, auf dem Fuße, wie es unter der schwedischen Regierung gewesen ist, gelassen und beibehalten werden: jedoch, daß in denselben die griechische Religion hinführo ebenfalls frei und ungehindert exercirt werden möge und könne.“ Man lebte friedlich in völliger Gleichberechtigung neben einander und nach den anerkannten Grundsätzen der Gewissensfreiheit und Reciprocität traten Glieder der griechischen Kirche unbedenklich zur evangelischen Kirche über. Auszüge aus den Kirchenbüchern der Zeit, die uns vorliegen, zeigen klärllich, daß sogar häufig Kinder von beiderseits griechischen Eltern in der evangelisch-lutherischen Kirche auf Wunsch ihrer Eltern getauft und erzogen wurden.

Da erließ am 14. August 1747 und wiederholte am 12. September 1755 das Reichsjustizcollegium eine Vorschrift, welche die lutherischen Taufen von Kindern beiderseits griechischer Eltern in Livland untersagte. Man kann über die innere Berechtigung der Maßregel verschiedener Ansicht sein, uns interessirt die Thatsache, daß jene Verfügung keineswegs auf einen kaiserlichen Ukas, sondern lediglich auf einen Erlaß des heiligen Synod vom 27. Juli 1747 zurückging, der weder in der Sammlung der Reichssake, noch im sogenannten Swod aufgenommen worden ist. Es war ein rechtlich durchaus ungehöriger erster Eingriff in die den Provinzen so feierlich garantirte Gewissensfreiheit.

Es sollte jedoch dabei nicht bleiben.

Im Jahre 1794 erfolgte auf die allzu ängstliche Anfrage eines

estländischen Pastors von der revalschen Stadthalterschaftsregierung — also von einer rein administrativen Behörde — am 20. Februar die Entscheidung, daß bei Ehen, bei denen einer der beiden Ehecontrahenten griechischer Confession sei, vor der Trauung ein Reversal auszustellen hätten, durch welches sie sich verpflichteten, ihre in dieser Ehe geborenen Kinder in der griechisch-russischen Kirche taufen zu lassen. Die Stadthalterschaftsregierung berief sich dabei auf jenes Sendschreiben des heiligen Synods vom 18. August 1721 in Betreff der Ehen schwedischer Kriegsgefangener in Sibirien!!

Trotz allen Sträubens gelang es nicht, die Aufhebung der Bestimmung wegen des Reversals zu erlangen. Die Stadthalterschaftsverfassung wurde von Kaiser Paul beseitigt, das Reversale blieb und nur das eine wurde erreicht, daß in gemischten Ehen, in welchen die Braut evangelisch, der Bräutigam aber griechisch-russisch war, die Trauung in der evangelischen Kirche stattfand, und auf eine Supplik an Kaiserliche Majestät im einzelnen Fall gestattet wurde, die aus gemischten Ehen geborenen Kinder, in der evangelischen Kirche zu taufen und zu erziehen. Die Rechtsverwirrung und Verkehrung ging aber immer weiter.

Im Jahre 1805 wollte eine Forstmeisterin, die protestantischer Confession war, sich von ihrem griechisch-orthodoxen Manne scheiden lassen. Das Justizcollegium von Livland, Estland und Finnland, an welches sie deshalb supplicirte, zeigte eine unsichere Haltung und fragte beim heiligen Synod an, ob es die Befugniß besitze, sich mit dieser Scheidung zu befassen. Der Synod aber benutzte die Gelegenheit, um eine weitere Breche in die Gewissensfreiheit des Landes zu schlagen. Er entschied: „Es sei das Justizcollegium allerdings dazu berechtigt, indeß die Vollziehung der Trauung eines griechisch-russischen Mannes durch einen lutherischen Geistlichen den Reichsgesetzen zuwiderlaufend; daher solle das Justizcollegium dem Pastor das Unrechtmäßige seiner Handlung vorhalten und Vorsicht für die Zukunft empfehlen.“

Diese Entscheidung ist in vieler Hinsicht beachtenswerth. Sie zeigt einmal, daß bestimmte, gegen den Geistlichen anzuwendende Strafbestimmungen noch nicht existirten und ist andererseits der erste Fall

des Berufens auf eine angebliche allgemeine Gesetzgebung, um mit ihrer Hilfe die Sonderrechte der Provinz zu verderben. Hier aber fingirte — um einen milden Ausdruck zu brauchen — der heilige Synod ein allgemeines Reichsgesetz, welches in Wirklichkeit gar nicht vorhanden war.

Doch bevor wir in der langen Kette der Rechtsbrüche auf religiösem Gebiete weiter gehen, ist es nöthig, einen Blick auf Kurland zu werfen, das seit 1795 durch freiwillige Subjection ebenfalls dem russischen Scepter vereinigt war.

Wir schicken voraus, daß das privilegium Sigismundi Augusti drei Monate vor der Entstehung des Herzogthums Kurland erlassen wurde, und daß die Bestimmungen desselben für Kurland dieselbe Geltung haben wie für das übrige Livland. Doch hat Herzog Gotthard Kettler in dem Privileg vom 20. Juni 1570 die Rechte der lutherischen Kirche noch ausdrücklich bekräftigt, und alle polnischen Könige haben sie später in den Investitur-Diplomen nachmals unummunden anerkannt. Die Verbindung mit dem katholischen Polen aber führte dahin, daß während die evangelisch-lutherische Kirche stets die herrschende Landeskirche blieb, den Befennern des katholischen Glaubens doch die vollste Religionsfreiheit gestattet wurde; sie hatten freie Religionsübung und Zutritt zu allen Aemtern mit alleiniger Ausnahme der Kanzlerwürde. Kurland ist unseres Wissens das erste Land Europas, in welchem die Grundsätze der religiösen Toleranz nicht nur staatsrechtlich anerkannt, sondern auch praktisch geübt wurden. Als dann Kurland der Conföderation der Dissidenten vom 15. Mai 1767 beitrug, welche das Ziel hatte, die religiöse Gleichberechtigung aller christlicher Confessionen für das ganze Gebiet des polnischen Staates zu erringen, wurde ihm noch eine völkerrechtliche Garantie zu theil, indem Niemand Geringeres als Friedrich der Große und Katharina II., sowie die Könige von England, Dänemark und Schweden im Tractat vom 13. Februar 1768 alle politischen und religiösen Freiheiten und Privilegien Kurlands gemährleisteten. In Betreff des Letzteren heißt es im Punkt 4 des Tractats: „Die Herzogthümer Kurland und Semgallen sollen beständig bei ihren Rechten in ecclesiasticis, nach denen Landesgesetzen erhalten

bleiben" und eine weitere Ausbreitung des Grundsatzes der Gewissensfreiheit wurde durch die Bestimmungen des § 1 dieses Artikels geschaffen, welcher festsetzte: „Die morgenländischen nicht unirten Griechen, sollen in denen Herzogthümern Kurland und Semgallen, ohne jemandes Behinderung und Störung freie Religionsübung haben.“ Als dann die freiwillige Unterwerfung Kurlands unter Rußland stattfand, hat dieselbe Kaiserin Katharina im Manifest vom 15. April 1795 für sich und ihre Nachfolger auf ihr Kaiserliches Wort versprochen: „Daß nicht nur die freie Ausübung der Religion, welche ihr von euern Vorfahren geerbt habt, sondern auch die Rechte, Vorzüge und das einem Jeden rechtmäßige Eigenthum, gänzlich beibehalten werden sollen.“ Wer hätte es für möglich halten sollen, daß die staatsrechtliche Logik der russischen Administration auch für Kurland die Bestimmungen jenes Synodal-Urlasses von 1721 als geltende Norm in Anspruch nehmen würde. War doch gerade durch jenen Tractat von 1768 eine Reihe von Bestimmungen in Betreff der Mischehen getroffen worden, welche das Princip der Gleichberechtigung der verschiedenen Glaubensgemeinschaften in unumwundener Weise anerkannten. Im Artikel 2, § 10, des betreffenden von Preußen, Dänemark, Schweden und England, also dem ganzen protestantischen Europa jener Tage gewährleisteten Tractates heißt es: „Es sollen bei Ehen zwischen Personen verschiedener Religion, d. h. Römisch-katholischer, Griechischer-unirter und nicht unirter und Evangelischer beider Confessionen, die daraus geborenen Söhne in dem väterlichen, die Töchter in dem mütterlichen Glauben erzogen werden, mit Ausnahme der Edelleute deren Kinder auf Grundlage der Ehepacten, falls solche anderweitig darüber verfügen, erzogen werden sollen. Die Trauungen sollen vollzogen werden von dem Geistlichen derjenigen Religion, welcher die Braut angehört.“

Es ist übrigens anzuerkennen, daß bis gegen Ende des ersten Drittels unseres Jahrhunderts in der Praxis im Ganzen das theoretisch bereits entfaltete Banner des Gewissenszwanges sich nur in seltenen Fällen fühlbar machte. Namentlich unter dem milden Regimente Kaiser Alexanders I. war kein Anlaß zu Klagen gegeben worden und

auch als Kaiser Nicolaus I. den Thron bestieg, schien anfänglich keinerlei Grund zur Besorgniß vorzuliegen. Er schien im Gegentheil die Absicht zu haben, das Wort seines Ahnen Peter des Großen einzulösen und die Privilegien der lutherischen Kirche der Ostseeprovinzen durch ein neues werthvolles Privileg mehrten zu wollen. In der Absicht „die Organisation der evangelisch-lutherischen Kirche Rußlands zu verbessern und die zur Zeit in derselben geltenden Bestimmungen in besseren Einklang mit ihren ursprünglichen Fundamentalregeln zu bringen“ ordnete der Kaiser durch Ukas vom 22. Mai 1828 die Niedersetzung einer Commission zur Ausarbeitung einer Kirchenordnung für die evangelische Kirche Rußlands an. Die protestantischen Consistorien Liv-, Est- und Kurlands, sowie die Petersburger Consistorial-Conferenz wurden zu dem Behuf beauftragt, alle allmählig eingeführten und üblich gewordenen Abweichungen von dem bisher geltenden Kirchenstatut und der Consistorialordnung zu sammeln und der Hauptverwaltung für geistliche Angelegenheiten auswärtiger Confessionen vorzustellen.

Wir halten schon hier einen Augenblick inne. So wohlgemeint die Absicht des Kaisers war, sie barg eine Gefahr in sich, die verhängnißvoll werden sollte. Bestimmungen über die Organisation der evangelischen Kirche ganz Rußlands und der Erlaß einer für das ganze Reich geltenden Kirchenordnung ließen sich nur dann erreichen, wenn man entweder die im Innern des Reiches verstreuten protestantischen Gemeinden zur privilegirten Stellung der lutherischen Landeskirche der Ostseeprovinzen emporhob, oder aber die Ostseeprovinzen in die rechtlose Stellung jener nur geduldeten Gemeinden hinabrückte. Ein Drittes gab es nicht. Man scheint sich aber im Augenblick der ganzen Tragweite dieser Frage nicht bewußt gewesen zu sein und mochte außerdem glauben an den Personen, die zu Gliedern der Commission ernannt waren, genügende Garantie für eine solche Fassung jenes in Sicht genommenen Kirchengesetzes zu haben, welche der lutherischen Kirche und ihrer durch völkerrechtliche Verträge gesicherten Stellung entsprechen werde.

Und in der That ließ die Zusammensetzung der Commission kaum etwas zu wünschen übrig.

Den Vorsitz derselben führte ein estländischer Edelmann, dessen deutsch-protestantische Gesinnung über allen Zweifel erhaben war: der Senator, Geheimrath Graf Tiefenhausen. Geistliche Mitglieder waren der protestantisch-evangelische Bischof Signens, der livländische Generalsuperintendent Berg, der Dorpater Professor der Theologie Lenz und der Consistorialrath Erschström; weltliche der livländische Landrath Baron Rampenhausen, der Präsident des estländischen Consistoriums Baron Mandel, ein Glied der kurländischen Ritterschaft und ein Deputirter des Petersburger lutherischen Sprengels. Endlich hatte Graf Tiefenhausen den Vorsitz nur unter der Bedingung übernommen, daß nach Vereinbarung mit der preußischen Regierung ein Glied der dortigen Geistlichkeit in das Comité geladen werde. Man wollte sich den Zusammenhang mit der protestantischen Kirche Deutschlands um jeden Preis wahren. Ist doch der König von Preußen der oberste Schirmherr der evangelischen Kirche.

König Friedrich Wilhelm III. schickte als Sachkundigen den Doktor Ritschel in die Commission und so konnte diese unter den scheinbar günstigsten Auspicien ihre Arbeiten beginnen.

Die Consistorien aller drei Provinzen arbeiteten ihre Gutachten aus, die Landtage traten in Berathung der wichtigen Frage, aber hie und da begann sich bereits die Furcht geltend zu machen, daß die der Sonderstellung der lutherischen Kirche feindliche russische Geistlichkeit die Gelegenheit der Codificirung des Kirchenrechts benutzen könne, die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche zu erschüttern. In der Zuschrift, welche eine der baltischen Ritterschaften zu Ende des Jahres 1828 an den Grafen Tiefenhausen richtete, findet diese Befürchtung bereits urkundlichen Ausdruck. Sie bittet den Grafen, er möge in seiner einflußreichen Stellung vor Allem dahin wirken, daß die kirchliche Verfassung unverändert dieselbe bleibe und die allerhöchst confirmirten Rechte und Privilegien erhalten würden. Unter solchen Auspicien begann die Commission ihre Arbeiten und in den geistlichen und dogmatischen Fragen traten ihr nicht die geringsten Schwierigkeiten

entgegen. Anders aber wurde es, als die Frage der Kirchenverfassung zur Sprache kam. So sehr man innerhalb der Commission darüber einig war, daß wenn, wie Kaiser Nicolaus verlangte, der gesammten Kirche Rußlands eine einheitliche Organisation gegeben werden solle, man den im Reiche versprengten lutherischen Gemeinden einen Antheil an der Rechtsstellung der Ostseeprovinzen gewähren müsse, und obgleich die Commission in diesem Sinne auch ihre Arbeiten zu Ende führte, ein Gewaltstreich machte alle ihre Bemühungen und Arbeiten zu nichte, und verwandelte den Segen, welchen die Arbeit hätte bringen können, in einen Fluch, der heute das evangelische Bekenntniß in den Ostseeprovinzen zu vernichten droht.

Gerade die Jahre 1829 bis 1832, in welchem jenes Gesetz für die evangelisch-lutherische Kirche ausgearbeitet wurde, bedeuten für Kaiser Nicolaus eine Periode wichtigster innerer Wandlung. Es ist die Zeit der polnischen Revolution und die Rücksicht auf die polnische Frage hat fortan in unheilvollster Weise auch die baltische Frage beeinflusst. Dem Kaiser trat der Gedanke der allmählichen nationalen und religiösen Assimilirung der Grenzmarken seines Reiches mit dem slavisch-orthodoxen Reichskörper immer näher. Ohne Verständniß für die Berechtigung historisch gewordener Eigenart, meinte er als gegen das niedergeworfene Polen unter anderen Zwangsmaßregeln auch der geistliche Befehrungseifer der orthodoxen russischen Clerisei ausgespielt wurde, dasselbe System in den Ostseeprovinzen anwenden zu müssen. Uniformirung nach allen Seiten hin, das ist sein Programm und in verhängnißvoller Weise machte es sich geltend, als durch den Abschluß der Arbeiten für das neue Kirchengesetz sich der Anlaß bot, diesen Grundsätzen Ausdruck zu geben.

Die Arbeit der Commission mußte dem fast nur aus Gliedern der griechischen Kirche bestehenden Reichsrathe vorgelegt werden, hier drang unter dem Einflusse der griechischen Geistlichkeit die Ansicht durch, daß von einer Sonderstellung der evangelischen Landeskirche in den Ostseeprovinzen nicht die Rede sein könne, und als am 28. Oktober 1832 Kaiser Nicolaus seine Namensunterschrift unter das „Gesetz für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland“ setzte, war d-

lutherischen Kirche eine Zwangsjacke angelegt worden, die ihre freie Bewegung nicht nur im Innern des Reiches, sondern auch innerhalb der Ostseeprovinzen völlig lahm legte. Das neue Gesetzbuch hat den in Prag bereits geltend gewordenen Gewissenszwang zum ersten Mal codificirt und unter rücksichtsloser Mißachtung der völkerrechtlich garantirten Stellung Liv-, Est- und Kurlands den Provinzen die Rechtlosigkeit aufgedrungen, in welcher die evangelische Kirche Rußlands sich befand und noch heute befindet. Auch für die Ostseeprovinzen kam nun in geistlichen Dingen das russische Strafgesetz zur Geltung, das die freie Ausübung des evangelischen Glaubens beeinträchtigte und evangelische Belehrungen, Bekenntnisse und Amtshandlungen mit den folgenden Strafen belegte:

Verbannung auf Lebenszeit nach Tomsk oder Tobolsk.

Festungsstrafe von 4 bis 6 Jahren, Gefängniß bis 2 Jahre, Correctionshaus von 1 bis 2 Jahren.

Verlust der Standesrechte, für gewisse Stände Ruthenstreiche und Arrestantencompagnie.

Wegnahme der Kinder und Uebergabe derselben an die orthodoxen Geistlichen zur Erziehung.

Für evangelische Geistliche: Verlust aller geistlichen Würden, Entsetzung, Suspension vom Amte, Verweise und Geldbußen. —

Verbrechen, die einer oder mehreren der genannten Strafen unterliegen, werden noch heute begangen:

Wenn ein Protestant dem Abfall von seiner Kirche zur orthodox-griechischen entgegenwirkt, auch ohne Drohungen und Gewalt.

Wenn er über die Grundsätze seiner Kirche Andersgläubige belehrt, wären es selbst Mohamedaner und Heiden.

Wenn er durch Predigt, Schrift oder andere Wirksamkeit zum Uebertritt zur lutherischen Kirche veranlaßt, oder gar in die lutherische Kirche aufnimmt, seien es auch Heiden oder Mohamedaner. Bestraft wird der protestantische Geistliche, der irgend welche geistliche Amtshandlung, selbst unwissentlich an Andersgläubigen verrichtet, oder die Gaben seiner Kirche an Unbekannte spendet, ohne von ihnen einen Revers darüber zu erhalten, daß sie nicht zur griechischen

Kirche gehören. Aber nicht genug damit. Während dem Protestanten alle Mittel genommen werden, um dem Uebertritt von seiner Kirche zur griechisch-russischen zu wehren, macht das neue „Gesetz“ ihn für den Abfall von der griechischen Kirche verantwortlich, falls er diesen Abfall bei Gliedern seiner Familie, die zur griechischen Kirche angeschrieben sind, nicht verhindert oder seine zur griechischen Kirche gehörenden Pflegebefohlenen nicht in dieser Kirche erzieht. Dem Popen dagegen gewährt das Gesetz jeden denkbaren Schutz bei seinen Bemühungen, die Zahl seiner Pfarrkinder zu steigern. Schon die Bitte um evangelische Trauung ist verboten, wenn einer der Eheleute der griechischen Kirche angehört, die Einsegnung einer solchen gemischten Ehe, vor Vollziehung der Trauung in der griechischen Kirche, ist ein Verbrechen und das Tausen der Kinder aus solchen Ehen nach evangelischem Ritus wird hart gestraft an Eltern und Geistlichen! Wo blieb da die Gewissensfreiheit, die dem Lande so feierlich verbürgt war? An die Stelle des Rechtes war das Gesetz getreten und da stellte sich — wie ein geistreicher Kenner jener Tage sagte — die Rechtlosigkeit von selber ein.

Man wird verstehen, welches Entsetzen diese in ein System gebrachten Zwangsmaßregeln erregten, als sie erst gerüchtweise, dann 1834, nach Veröffentlichung des „Gesetzes für die evangelisch-lutherische Kirche Rußlands“ in ihrem Wortlaut bekannt wurden. Die Consistorien und Synoden traten zur Berathung zusammen — ein Verbot des Kaisers untersagte ihnen jede Verhandlung über diese Fragen. Sie mußten schweigen und nur mit vieler Mühe gelang es den baltischen Ritterschaften im Jahre 1836 durchzusetzen, daß der Kaiser ein Revisionscomité berief, welches die Aufgabe hatte „alles dasjenige schließlich beizubringen, was die Ostseegouvernements (Kaiser Nicolaus duldet die ihm allzu selbständig klingende alte Bezeichnung „Provinz“ nicht) an Rechten besitzen möchten, die etwa nicht vorgestellt seien.“

Die sechs Ehrenmänner, die unter dem Vorsitz von A. von Voewis vom Juli 1836 bis zum Mai 1839 in Petersburg saßen, haben trotz der Hindernisse, die ihnen auf Schritt und Tritt entgegengestellt wurden, ihre Pflicht redlich gethan. Sie wiesen nach, wie das theuerste

und heiligste Recht der Provinzen, ihre Religionsfreiheit auf das Ernstlichste bedroht und in Frage gestellt sei. Sie beriefen sich auf Privilegien und Capitulationen, erzählten die Geschichte des allmählichen Bruches derselben und suchten aus Gründen der Ethik wie der Staatsraison nachzuweisen, daß jene Mißhandlung der evangelischen Landeskirche dem Staate nicht zum Vortheile, sondern zum Schaden gereiche. Vor Allem drangen sie auf Beseitigung der die gemischten Ehen betreffenden neuen Gesetzesbestimmungen. Es war alles umsonst. Der Kaiser selbst nahm das Elaborat der Commission nicht einmal entgegen und als sie nun an den Präsidenten der zweiten Abtheilung der höchst-eigenen Kanzlei des Kaisers mit dem Gesuch gingen, daß ihre Darstellung des Sachverhaltes und ihre Bitte um Wiederherstellung der Gewissensfreiheit, bei den Akten jener eben geschlossenen Revisions-Commission zu stetem Gedächtniß aufbewahrt werden möge, erhielten sie auch hier einen abweisenden Bescheid. Der Wirkliche Geheimrath Daschkow, dem die erwähnte Kanzlei untergeordnet war und der das Gesuch beim Kaiser vertreten sollte, weigerte sich auf das Entschiedenste es zu thun. Die Verwahrung, welche die Vertreter der Ritterschaften von Liv-, Est- und Kurland, so wie der Städte Riga und Reval eingelegt hatten, sollte ungehört verhallen. An die Stelle der evangelisch-lutherischen Kirche trat als die herrschende Kirche in den Provinzen nunmehr die griechische und sie zögerte nicht, die ihr in den Schooß gefallenen Vortheile auszubeuten.

Bis zum Jahre 1841 konnte man sich mit dem Umstande trösten, daß bei der geringen Zahl der Griechen im Lande der Verfassungsbruch wenigstens keine große praktische Bedeutung gewinnen werde. Aber plötzlich änderte sich die Situation. Schon 1837 wurde in Riga ein griechisch-orthodoxes Bisthum gegründet und wenn auch auf die Anfrage der mit Recht dadurch besorgten livländischen Ritterschaft Kaiser Nicolaus ihr durch einen Generaladjutanten eröffnen ließ, daß diese Einrichtung nur die leichtere Bekehrung der dortigen Kasaknits\*) zum Zweck habe und nicht im mindesten die Bewohner hinsichtlich ihrer Religion beunruhigen dürfe, zeigte sich doch bald,

\*) einer russischen Secte, der sog. Altgläubigen.

daß man hier vor einem wohlgedachten System stand, welches nichts Geringeres bezweckte, als die bäuerliche Bevölkerung des Landes zum Abfall vom Glauben ihrer Väter zu verleiten. Die Jahre 1839, 1840 und 1841 hatten schweren Mißwachs und in dessen Gefolge Noth und Aufregung unter das Landvolk gebracht. Dies benutzte die griechische Kirche um aggressiv missionirend aufzutreten und durch Vorpiegelung weltlicher Vortheile die evangelischen Bauern zum Uebertritt zur griechischen Kirche zu verlocken. Den durch den Criminalcodex gebundenen protestantischen Geistlichen wurde es unendlich schwer, dieser Verführung entgegenzutreten und namentlich seit im Jahre 1845 der neue griechische Bischof von Riga, Philaret, die Leitung der Conversion — das ist fortan der technische Ausdruck für die Anreizung zum Abfall von der evangelischen Kirche — in seine geschickten Hände nahm, war ein Eindämmen der Bewegung so gut wie unmöglich.

Durch das Versprechen von Landvertheilung gewonnen, durch die Aussagen der Agitatoren, daß der Kaiser den Uebertritt verlange, erschreckt, wurden erst Einzelne, dann Hunderte und Tausende ohne jeden vorhergegangenen Unterricht, ohne jede Bedenkzeit von den Popen gefirmelt und damit für ewige Zeiten mit all ihren Nachkommen und deren Kindern und Kindeskindern an die griechische Kirche gefesselt.

Wir können hier keine Geschichte jener Conversionen schreiben. Wer die Frage verfolgen will, findet eine aktenmäßige, bis in das kleinste Detail zuverlässige Darstellung in dem bekannten Buche von Professor Harleß und in den „livländischen Beiträgen“ des ehemaligen Vicepräsidenten des livländischen Hofgerichts Woldemar von Bock.

Aber gesagt muß es doch werden, daß diese schmählische, in den letzten 200 Jahren einzigartig dastehende Verführung mit Mitteln erreicht wurde, die höchst ungeistlicher Art waren, und von Motiven eingegeben wurde, die mit religiösen Ideen gar nichts zu schaffen hatten. Es war ein großer geistlicher Betrug, begangen an einer hungernden, irregeleiteten Menge, die, nachdem sie einmal ins Netz gegangen war, rettungslos und ohne Ausweg in demselben gefangen blieb. Wen gemahnt es nicht dabei an das Wort, das der Herr

nach jenem wunderbaren Fischzuge an Petrus richtete: „Fürchte Dich nicht, denn von nun an wirst Du Menschen fangen!“ Die Conversionen geben uns die russische Uebersetzung dieses Schriftwortes.

Mit vieler Mühe gelang es endlich am 4. Januar 1846, einen Befehl des Kaisers zu erwirken, dem zu Folge den Popen befohlen wurde, die Personen, welche sich zum Uebertritt meldeten, nicht sogleich, wie es bisher geschehen war, sondern erst nach Ablauf von 6 Monaten durch die Firmelung für ewig an die griechische Kirche zu binden. Es ist jedoch höchst charakteristisch, daß dieser Befehl nur den Charakter einer vertraulichen Anordnung, nicht eines Gesetzes trug und sonach die Möglichkeit vorlag, ihn in gehöriger Zeit und gehörigen Orts wieder zu vergessen. Rückwirkende Kraft erhielt die Bestimmung nicht und unter dem Schutz des Bischofs setzten sich bald die russischen Geistlichen wieder ganz über den kaiserlichen Befehl hinweg. Immer unter der Vorpiegelung, daß der Kaiser den Uebertritt verlange, durch das trotz aller Verbote wiederholte Versprechen weltlicher Vortheile, wie durch die factische Prämiirung des Abfalles, der regelmäßig den Erlaß der kirchlichen Reallasten nach sich zog, gespornt ging wenn auch in langsamerem Tempo die Conversion weiter und als der Bischof Philaret im Jahre 1848 Umschau hielt, da fand er, daß ganz Livland als orthodox-griechische Kirchenprovinz organisirt war. Neun griechische Sprengel mit Präpsten an der Spitze, 61 griechische Landkirchen mit eben so viel Priestern in Thätigkeit, in Riga ein wohlbotirtes Priesterseminar und als Gewinn an Seelen 97 992 Personen, die sich der griechischen Kirche verschrieben hatten.

Doch nun trat eine Pause ein. Im März 1848 wurde an Stelle jenes Golowin, der in Verfolgung des Deutschthums und des Protestantismus das berechtigte Ziel der russischen Politik sah, der Fürst Suworow, einer der edelsten Männer des Reiches, Generalgouverneur von Livland. Allem nationalen und confessionellen Chauvinismus fernstehend, suchte er in dem Besten der Provinz das Beste des Reiches. Der heute so frivol von den Männern der neuen Aera ausposaunte Grundsatz, „mögen die deutsch-lutherischen Provinzen zu Grunde gehen, wenn nur Slaven- und Griechenthum gewinnt,“ wäre

ihm wie Lästerung erschienen. Er begann seine Thätigkeit mit Beseitigung der unreinen Elemente unter den Leitern jener Befehrsfarce; der Bischof Philaret wurde auf seinen Antrag hin abberufen und durch den für gerecht und tolerant geltenden Erzbischof Platon ersetzt, die Abtheilung „für geheime und geistliche Sachen“ stellte ihre Thätigkeit ein, die commissarischen Untersuchungen wurden sistirt, die ordentlichen Gerichte traten in ihr Recht, die Conversionen hörten auf und das Volk begann zur Besinnung zu kommen.

Die Wirksamkeit des Generals Golowin und seiner Handlanger hatte aber so tiefe Spuren hinterlassen, daß wir von dieser Zeit all die Schäden datiren müssen, welche noch heute die Ostseeprovinzen in Erregung halten. Die Saat, welche er gesät hat, ist aufgegangen und auch in der Zeit des Sumorow'schen Regiments trieb das Unkraut weiter unter dem Schutz jener Gesetzgebung, welche zu desavouiren ganz außerhalb der Intentionen des Kaisers Nicolaus lag. Der alte Grundsatz russischer Politik, einen einmal gewonnenen Posten nie freiwillig aufzugeben, wurde auch gegen die Ostseeprovinzen eingehalten und wer heute in retrograder Betrachtung auf die Geschichte jener 40 Jahre zurückblickt, die zwischen der großen Conversion und unseren Tagen liegen, wird sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß alle Zugeständnisse, welche dem verfolgten Recht und der bedrückten Kirche der Provinzen gemacht wurden, nur Schein gewesen sind. Man wird es verstehen, wenn wir von dieser Erkenntniß aus die Periode des Kampfes um Wiederherstellung der Gewissensfreiheit nur kurz berühren.

So lange Kaiser Nicolaus lebte, war man froh auf kirchlichem Gebiete zunächst wenigstens keine weiteren Neuerungen erleben zu müssen. Die Russification der Schulen, die Bedrückung der Universität unter dem berühmten Regime Uwaroff, hielten ohnehin die Gemüther in äußerster Spannung. Man war auf der Defensiv in der ganzen Linie und nur das eine gute hatte jene Zeit des geistigen Druckes, daß im Lande selbst das deutsche und protestantische Bewußtsein sich kräftigte.

Ueberall aber leuchtete Hoffnung auf, als Alexander II. den

Thron bestieg. Wußte man doch, daß er ein entschiedener Gegner jener Conversionsbewegung war und nur Verachtung den dunkeln Ehrenmännern entgegen trug, die in der Organisation des Abfalls ihren Vortheil gefunden hatten. Und wirklich begann unter dem erhebenden Eindruck solcher Erwartungen das Land sich aufzuraffen. Man sträubte sich gegen die Consequenzen, welche aus der Thatsache des Uebertrittes sich ergeben und in allgemeinen staatlichen Verordnungen ihren Ausdruck gefunden hatten. Das Landvolk kam zum Bewußtsein dessen, was es in Taumel über sich hatte ergehen lassen und erst leise, dann immer lauter rang sich der Ruf nach Rückkehr zu der so schmähslich preisgegebenen Landeskirche aus ihrer Brust. Man kann sich schwer eine Vorstellung von dem stillen und lauten Jammer machen, den jene Conversionen zur Folge hatten. Hier war der Familienvater übergetreten, die Frau lutherisch geblieben, die nachgeborenen Kinder waren griechisch getauft, ihre älteren Geschwister lutherisch. Oder die russischen Ehegesetze hinderten den Abschluß von Ehen in Verwandtschaftsgraden, welche im Volksbewußtsein kein Hinderniß waren und das Concubinat trat an die Stelle der Ehe. Oder endlich Kinder waren gefirmelt worden, die nun zu Männern herangewachsen waren, und den unverschuldeten Bann ihrer Gewissen vergebens abzuschütteln trachteten. Hader in den Familien, Unzufriedenheit und Seelenangst bei den Bethörten, Verwilderung derer, die an ihrer Kirche den Halt verloren hatten, ohne ihn in der neuen, die sie wenig mehr als dem Namen nach kannten, wiedergefunden zu haben, Verzweiflung bei solchen, die ihren Schritt bereuten und, zu ernster religiöser Ueberzeugung zurückgekehrt, sich sagen mußten: wir sind gebunden, gebunden für immer, wir und alle die mit unserem Blute den Fluch unserer Schuld in die Zukunft tragen. Das Bewußtsein drang durch, daß man einer unheimlichen Macht verfallen war, die keinen freigab, den sie einmal ergriffen hatte; daß durch die Zwangsgebote jener russischen Kirche, hinter der mit drohend erhobenem Arm die weltliche Gerichtsbarkeit stand um zu strafen, in nicht allzuferner Zukunft die Schwäche einer Generation an dem ganzen Lande und Volke heimgesucht werden mußte. Denn das war ja die nothwendige

Consequenz jener russfischen Gesetzgebung über die Mischehen, daß in steigender Progression von Jahr zu Jahr die Zahl der Griechisch-Gläubigen sich vermehren, die der Evangelischen sinken mußte. Die lutherische Kirche war im Princip auf den Aussterbeetat gesetzt. Je größer die Zahl der Griechisch-Gläubigen, um so größer mußte die Zahl der Mischehen werden und die Zeit mußte dann endlich eintreten, in der das ganze Land griechisch war. Der General-Gouverneur Golowin hat es in einem an Kaiser Nicolaus gerichteten und von diesem mit zustimmenden Bemerkungen versehenen Memoire klar genug ausgesprochen, was das Endziel sei. „Es läßt sich nicht leugnen, schreibt er, daß ein solcher Umschwung (nämlich der Glaubenswechsel der Bauern) die Lage des ganzen Landes verändern würde, besonders die Pastoren würden dadurch einer schließlichen Vernichtung anheim gegeben werden, indem sie die Hauptquelle ihrer Einnahmen verlieren würden; denn man kann nicht gestatten, daß die Bauern, nachdem sie zur Rechtgläubigkeit übergegangen, in ihren Leistungen zu Gunsten der lutherischen Kirchen fortfahren. Dadurch würden auch diese letzteren alle endlich in Verfall gerathen, weil die deutschen Communen allein nicht im Stande wären, sie in ihrer jetzigen Anzahl zu erhalten. Der ganze Protestantismus würde in unserem Ostseegebiet eine Schädigung erleiden, von welcher er sich niemals mehr erholen könnte.

Nun dies Programm ist deutlich genug! und wenn Kaiser Nicolaus in demselben „einen neuen Beweis von Golowin's Eifer für Thron und Vaterland“ sah, wenn er ihm in directer Beziehung darauf „seine besondere Erkenntlichkeit und volle Dankbarkeit zu erkennen gab“, so bedarf die Stellung des Monarchen zu den Provinzen keines weiteren Commentares.

Es berührt eigenthümlich, wenn man heute diesem Spiel mit den heiligsten Gefühlen der Unterthanen, den Ausdruck naiven Vertrauens und treuer Ergebenheit entgegenhält mit der eben diese Provinzen immer wieder dem Throne sich naheten, fest überzeugt in der Person des Herrschers Stütze und Halt zu finden, wo es sich um Wahrung des Besten handelte, das sie besaßen.

Und mit demselben Vertrauen sind sie dem Kaiser Alexander II. entgegengetreten und wie von seinem Vater auch von ihm der Meute preisgegeben worden, die des Wildes harrete, um es zu zerreißen. Doch wir greifen den Ereignissen voraus.

Als Kaiser Alexander II. die Regierung antrat, ging wie wir sahen, ein Gefühl der Erhebung durchs Land. Man glaubte an ihn, man hoffte auf Besserung. Und was irgend geschehen konnte, um eine Wandlung herbei zu führen, geschah. Der muthige General-Superintendent von Livland, der Bischof Walter, ein Mann in des Wortes bestem Sinne, that den ersten Schritt in einer persönlichen Audienz beim Kaiser. Die Ritterschaften der Provinzen folgten nach und unter der Führung des damaligen Ritterschaftshauptmanns von Estland, des Grafen Keyserling, unterstützt vom Fürsten Suworow, gelang es ihnen allmählich Boden zu gewinnen.

Aber während man voll Hoffnung auf die persönliche Gesinnung des Kaisers eine Abänderung der drückenden Verhältnisse erwartete, welche durch die Conversion und durch die Gesetzgebung der letzten Jahre herbei geführt waren, erfolgte ein neuer Schlag gegen die religiöse Freiheit der Provinzen. Schon lange war eine Sammlung der Reichsgesetze im Werk. Im Jahre 1857 emanirte dieselbe, der sogenannte Swod Sakonow (Sammlung der Gesetze), eine erschöpfende Zusammenstellung aller im Reiche in Kraft stehenden Gesetze erschien. Und doch fehlte darin jede Erwähnung der in den baltischen Provinzen durch Peter den Großen festgestellten Grundlagen der religiösen Toleranz, während gleichzeitig in der für die Provinzen speciell bestimmten Ausgabe desselben, dem Provinzialcodex, zehn Artikel aus den allgemeinen Reichsgesetzen aufgenommen waren, die an der Hand der Criminaljustiz den Gewissenszwang in härtester Form proklamirten und die griechische Kirche officiell als die herrschende auch in den Provinzen hinstellten. Die Entrüstung über die Fälschung, welche durch diese „Sammlung“ der Gesetze ausgeübt wurde, war um so größer, als sie von einer Redactionscommission ausging, welcher keinerlei legislatorische Macht zustand.

Nur mit vieler Mühe gelang es endlich zu erreichen, daß in der

für die Provinzen bestimmten deutschen Ausgabe jene zehn Artikel wegfiehlen. In der russischen officiellen Ausgabe sind sie noch heute und das Vorgehen der Regierung hat im ganzen Verlauf der Zeit gezeigt, welche Ausgabe ihr die maßgebende ist.

Doch man glaubte, vertraute und hoffte weiter und suchte auf dem Wege der Verhandlung wenigstens einige Zugeständnisse zu erreichen. Die Ritterschaften hatten ihre Vertreter beauftragt, bei Kaiserlicher Majestät zu suppliciren „es möge verordnet werden, daß bei gemischten Ehen die Kinder im Glauben des Vaters zu erziehen sind“, aber es stellte sich heraus, daß auf dem Wege der sofortigen officiellen Supplik ein schroff abweisender Bescheid zu erwarten stand. Hier trat der Fürst Suworow ein; in seinem Jahresbericht für das Jahr 1858 schilderte er mit unumwundenem Freimuth die wahre Lage der Provinzen und der Erfolg war, daß man fortan von Petersburg aus mit einem gewissen Schamgefühl die Conversion und ihre Folgen zu betrachten begann. Zwar schlug der Kaiser Zugeständnisse in Bezug auf die gemischten Ehen ab, aber es war doch ein Erfolg, wenn er zur Motivirung dieses Bescheides anführte, „daß in der im Nystädter Frieden gegebenen allgemeinen Zusicherung der freien Ausübung der augsburgischen Confession vom Verhältniß bei gemischten Ehen nicht die Rede gewesen sei.“ Darin lag das Zugeständniß, daß der Nystädter Friede Grund und Fundament der rechtlichen Stellung der Provinzen sei. Auch ein Zugeständniß in einem speciellen Falle erfolgte. Eine Estnische Bäuerin aus Jewe, welche um sich von der Zwangsbekehrung zu befreien, die Legitimation einer lutherischen Magd eingetauscht hatte und auf deren Namen lebte, sollte wegen Apostasie der ganzen Härte des russischen Criminalgesetzes verfallen, aber es gelang durch hohe Vermittelung ihre Begnadigung zu erlangen. So waren die sechsziger Jahre herangekommen und immer stärker wurde der Drang der ländlichen Bevölkerung, die alte kirchliche Gemeinschaft wieder zu erringen. Der griechischen Kirche wurde ein passiver Widerstand geleistet, dessen sie nicht mehr Herr werden konnte. Immer häufiger mußten Gemeinde- und Landpolizei Gewalt anwenden, um die Erfüllung wenigstens der äußerlichen religiösen Pflichten von

Seiten der Convertiten herbeizuführen. Die einen sahen in dem äußeren Zwang eine Beruhigung für ihr geängstetes Gewissen, andere aber ließen Strafe auf Strafe über sich ergehen und namentlich die jetzt voll herangewachsene zweite Generation der Convertiten glaubte ein Recht zu haben, frei und nach eigener Ueberzeugung sich zur protestantischen Kirche zu bekennen. Ebenso betrachteten die in gemischter Ehe lebenden Paare die Verordnung, ihre Kinder griechisch taufen zu lassen, als einen unleidlichen Gewissenszwang. Durch die systematisch geübte Nothtaufe suchten sie einen Ausweg zu finden und immermehr trat, wo Mischehen unvermeidlich waren, die wilde Ehe an die Stelle der Trauung durch die Hand eines griechischen Priesters.

So entsprang aus dem inneren Drange des Volksgewissens eine Gegenströmung gegen das Griechenthum. Stets zahlreicher wurden die Deputationen, welche zum Generalgouverneur drangen, um durch seine Vermittelung beim Kaiser um Aufhebung des Gewissenszwanges zu flehen. Ein uns vorliegendes Memoire aus diesen Tagen schließt mit den Worten: Der Zustand der meisten Convertiten Livlands ist sonach folgender: „Kummer begleitet sie auf ihren Lebenswegen; die eheliche Verbindung der sich Liebenden, der Anblick des zu taufenden Neugeborenen, die Versöhnung mit Gott durch das heilige Abendmahl, ja selbst die Todesstunde — kurz jeder Lebensabschnitt, bei welchem die christliche Kirche tröstend und heiligend auftritt, weckt in Herz und Gemüth eine unbefriedigte, heiße und innige Sehnsucht nach Befreiung, herben Schmerz und unendliche, hoffnungslose Verzweiflung.“

Es war nicht möglich diese Erscheinungen zu übersehen, diesen Rufen das Ohr völlig zu verschließen.

Graf Kaysersling erreichte, daß eine Commission niedergesetzt wurde, welche die Rechte der Provinzen auf Gewissensfreiheit prüfen und feststellen sollte. Das hat sie denn in mustergiltiger Weise gethan — und doch damit nichts gewonnen. Man wollte in Petersburg von Rechten und Privilegien, von Verträgen und Capitulationen nichts wissen, die Commission hielt einige Sitzungen — und wurde weder weiter berufen, noch auch aufgelöst. Sie besteht im Grunde noch heute. Der liberal denkende Minister des Innern, Graf Walujew,

hatte im Ministercomité den Vorschlag gemacht, die allgemeine Reichsgesetzgebung in Fragen der Mischehen liberaler zu gestalten, aber einen völligen Mißerfolg erlitten, und so war von einer principiellen Aenderung nicht weiter die Rede. Den Provinzen ihre Sonderstellung zurückzugeben, lag bereits ganz außerhalb des Programmes der Regierungskreise.

Ein anderer Weg mußte eingeschlagen werden. Man drang nicht mehr direkt auf Herstellung des Rechts, sondern bemühte sich für's Erste nur die Frage der gemischten Ehen in praxi zum Austrag zu bringen und erreichte, daß es wieder gestattet wurde, den Kaiser um allergnädigste Dispense anzugehen. Anfangs wurden diese auch ertheilt, da aber jede Petition mit einem Gutachten des heiligen Synod zu versehen war, ließ diese oberste geistliche Behörde, nachdem der erste Eifer erkaltet war, jede Petition abschlägig bescheiden und das mit soviel Freude begrüßte Zugeständniß war wieder in Nichts zergangen. Auch hier war man also mit einer Scheinconcession abgespeist worden. In noch größerem Maßstabe aber sollte dies Hinhalten und Täuschen in der Folgezeit betrieben werden.

Der polnische Aufstand des Jahres 1863 hatte in Petersburg das Ohr für die Stimme nationaler Erregung wieder einmal merklich geschärft. Eine Supplik der livländischen Ritterschaft war im März 1864 in Berathung, um dem Kaiser die tiefe confessionelle Beunruhigung der convertirten livländischen Bauern und die Bitte um Abstellung allen Gewissenszwanges vorzutragen, als gänzlich unerwartet der General der Suite, Graf Bobrinski, in Livland eintraf. Er hatte den direkten Auftrag des Kaisers, sich durch den Augenschein davon zu überzeugen, wie es mit der confessionellen Angelegenheit in Livland stehe. In elf Tagen hatte der Graf seine Aufgabe gelöst, und die Unparteilichkeit, welche er in seinem, dem Kaiser erstatteten Bericht an den Tag legte, verdient alle Anerkennung. Dem Grafen lag daran die Wahrheit zu erfahren, und er konnte sich dem erschütternden Eindruck derselben nicht verschließen. In seinem oft gedruckten Berichte heißt es wörtlich: „Es ist mir als Rechtgläubigem, wie als Russen peinlich gewesen, mit eigenen Augen die Erniedrigung der russischen

Rechtgläubigkeit, als Folge eines officiellen Betruges sehen zu müssen. Nicht allein die aufrichtige Rede der unglücklichen Familien, welche sich an Ev. Majestät mit der demüthigen Bitte wenden, ihnen das Recht zu geben, ihre Religion nach der Ueberzeugung des Gewissens zu wählen — nicht allein diese offenen und rührenden Ausdrücke ihrer Gefühle, haben diesen betrübenden Eindruck auf mich gemacht, sondern vor allem das Bewußtsein, daß solcher Gewissenszwang und der Jedermann bekannte officielle Betrug untrennbar verbunden sind mit dem Gedanken an Rußlands Ehre und an die Rechtgläubigkeit.“

Die Folge war, daß ein Comité unter dem persönlichen Vorsitz des Kaisers niedergesetzt wurde, um die Frage zu prüfen. Der Bobrinskische Bericht wurde verlesen und der Kaiser sprach sich offen dahin aus, daß er solch einen Zustand nicht dulden könne, und daß Maßregeln ergriffen werden müßten, diesem Gewissenszwang ein Ende zu machen.

Dem Erzbischof von Riga, Platon, der ebenfalls in jener Commission gesessen hatte, und dem vor allem daran lag, den frischen Eifer durch Verschleppung der Angelegenheit abzukühlen, gelang es jedoch durchzusetzen, daß vor allendlicher Entscheidung ihm gestattet wurde, sich ebenfalls durch eine Rundreise persönlich von der Sachlage zu überzeugen. In der festen Absicht, die Sachlage anders zu finden als Graf Bobrinski sie dargestellt hatte, unternahm er im Sommer 1864 eine Rundreise durch Livland, auf welcher eine förmliche *Razzia* nach Conventiten, die mit ihrer Lage zufrieden waren, angestellt wurde. Aber obgleich er alles daransetzte, die nach der Rückkehr zur lutherischen Kirche verlangenden Seelen anderen Sinnes zu machen, und sehr ungeistliche Mittel zu dem Behuf in Anwendung brachte, war das Resultat dieser Rundreise für den Erzbischof ein höchst klägliches. Die übergetretenen livländischen Bauern beharrten bei den dem Grafen Bobrinski gegebenen Erklärungen. Einen Aufschub aber hatte der Erzbischof doch erreicht und eine Reihe von Zwischenfällen schien die von ihm vertretenen Tendenzen zum Siege führen zu müssen.

Unter den damaligen Vertretern der Ritterschaft hatte, nachdem Graf Kayserling zurückgetreten war, der livländische Landmarschall, Fürst Paul Lieven die geistige Führung. In einer Audienz, welche der Kaiser ihm am 4. Mai 1864 gewährte, hatte dieser die confessionellen Schäden in den Ostseeprovinzen voll anerkannt, sich aber auf das entschiedenste jede Demonstration und Agitation verboten, so daß Lieven den Eindruck gewann, daß außer dem Kaiser eigentlich niemand in Petersburg gewillt sei, dem Verlangen der Provinzen Rechnung zu tragen. Eine Demonstration hatte bereits stattgefunden und kam bald nach jener Audienz zur Kenntniß des Kaisers. Eine von der, den Provinzen besonders feindseligen Moskauer Zeitung veröffentlichte Landtagspredigt des Bischofs Walter war als staatsgefährlich denunciirt worden, weil Walter in derselben den deutsch=protestantischen Charakter der livländischen Ritter= und Landschaft stark betont, und der Hoffnung Ausdruck gegeben hatte, daß dies Land einst als Glied des russischen Reiches doch zugleich eine ganz deutsche Heimat werden möge. In dieser Predigt sah man das Programm der baltischen Germanisirungspartei, und obgleich Alexander II. Walter persönlich als einen treuen Unterthan und namentlich, als einen enthusiastischen Verehrer des Kaiserhauses kannte, hielt er für nothwendig, dem Bischof die unverzügerte Einreichung seines Entlassungs=Gesuches zu befehlen. Auch der deutsch und protestantisch gesinnte General=Gouverneur, Baron Wilhelm Lieven, mußte bald danach den Anschuldigungen und Anfeindungen der orthodox=russischen Heißsporne in Petersburg weichen. Am 14. December 1864 erhielt er seinen Abschied.

Ein neuer Angriff des Griechenthums war in bester Vorbereitung und wäre wohl unzweifelhaft erfolgt, wenn nicht im Jahre 1865 von Außen her ein Anstoß gekommen wäre, der der Sache eine andere Wendung gab. Der russische Gesandte Dubril wurde auf Veranlassung des obersten Schirmherrn der protestantischen Kirche, des Königs von Preußen, durch den Grafen Bismarck darauf aufmerksam gemacht, daß die Verfolgung der lutherischen Kirche höchst unangenehm berühre, und auf irgend welche Weise Abhilfe geschaffen werden mußte. Der Wortlaut der damals gepflogenen Verhandlungen liegt heute gedruckt

vor (im Hamburger Correspondenten), und wenn auch der sarmatische Hochmuth in den Berichten Dubril's ungekünstelten Ausdruck fand, seine Wirkung verfehlte das Vorgehen Preußens nicht. In Petersburg fanden nun in tiefstem Geheimniß Sitzungen statt, deren Ergebniß ein ebenfalls geheimer Befehl des Kaisers war, welcher bestimmte, daß in den Ostseeprovinzen in Zukunft bei Abschließung von Ehen zwischen Personen rechtgläubiger und protestantischer Confession, die gesetzlich vorgeschriebenen, vor der Trauung auszustellenden Reversale in Betreff der Taufe und Erziehung der aus solcher Ehe entsprossenen Kinder in Zukunft nicht mehr zu fordern seien.

Die Form, in welcher jener Befehl veröffentlicht wurde, ist höchst charakteristisch — es geschah in einem confidentiellen Schreiben des Generalgouverneurs, Grafen Schumalow an das livländische Consistorium und wurde gewissermaßen unter den Schutz eines politischen Geheimnisses gestellt. Weder ist dieser Befehl jemals im Regierungsanzeiger, der alle Kaiserlichen Befehle veröffentlicht, publizirt worden, noch existirt außer dem erwähnten Schreiben des Generalgouverneurs irgend ein officiellcs Aktenstück darüber. Sogar dem General-Consistorium war keinerlei Mittheilung davon gemacht worden. Da kann es nicht Wunder nehmen, daß, wenn auch zunächst die Verfolgung der Prediger eingestellt wurde und zeitweilig wieder eine freie Circulation zwischen beiden Kirchen stattfand, die griechische Geistlichkeit Alles daran setzte, um jenen geheimen Befehl aus der Welt zu schaffen.

Wir können nicht weiter gehen ohne eines Elementes zu gedenken, das fortan in Bundesgenossenschaft mit dem dem Deutschthum und dem Protestantismus feindseligen Regime der Regierung tritt: Jungletten- und Jungestenthum.

Der Anfang dieser Bewegung reicht in die fünfziger Jahre zurück. Das Buhlen der griechischen Geistlichkeit um die Seelen der lettischen Bauern Livlands, die stete Versicherung, daß ihnen die besondere Gunst des Kaisers und die glühende Liebe des russischen Volkes gehöre, die von eben diesen Elementen ausgehende Anfeindung alles Deutschen führte dahin, daß zunächst bei einzelnen aufgeweckten und strebenden Köpfen die Einsicht aufflammte, wie hier alle Elemente vorhanden

wären, um auf Kosten der Deutschen und mit dem Nimbus des Volks-tribunen sich zu einer Aufsehen erregenden und praktisch vortheilhaften Rolle aufzuschwingen.

Der erste, der diesen Weg einschlug, war Christian Woldemar, der sich mit anderen Gesinnungsgenossen zusammen that und im Jahre 1856 ein eigenes Organ für seine Tendenzen sich im „Hausgast“ begründete. Im estnischen Theile Livlands übernahmen Vesbardis und Genossen die Führung und von der russischen Censur unterstützt, gelang es ihnen durch ihre Hezartikel allmählig für ihre Tendenzen unter dem Landvolk Boden zu gewinnen. Noch unabhängiger wurde ihre Stellung, seit sie in Petersburg ein zweites Organ „die Petersburger lettische Zeitung“ für sich gewannen und wenn diese Zeitung auch nach einigen Jahren unterdrückt wurde, schossen dafür im Lande selbst die junglettischen und jungestnischen Blätter wie die Pilze hervor. Ist nun an und für sich eine Zeitung von rein politischen Tendenzen keine gesunde Nahrung für eine bäuerliche Bevölkerung, um wieviel unheilvoller mußten jene Blätter wirken, deren offenkundige Tendenz es war, die bestehenden Ordnungen lächerlich zu machen, die Deutschen auf den Gütern und in den Städten als Bedrücker des Bauernstandes darzustellen, die Pastoren zu verhöhnen, und so indirekt in seinen Vertretern das Lutherthum selbst herabzusetzen. Die anti-protestantische Tendenz einiger dieser Zeitungen tritt besonders in dem Umstande hervor, daß lettische und estnische Convertiten an ihnen mitarbeiteten und die officiellen Regierungsorgane jene Bestrebungen nach Möglichkeit förderten. Und in einstimmigem Chor trat die gesammte russische Presse für jene Wühlereien ein, so daß die Jungletten und Jungesten sich darauf berufen konnten, daß sie doch nur dasselbe ihren Lesern vortrugen, was in Moskau und Petersburg thatsächlich von den angesehensten Vertretern der russischen Presse gepredigt wurde. Nun hat man von deutscher Seite nach Möglichkeit dagegen zu wirken gesucht, aber man fand weder bei dem Generalgouverneur in Riga, noch hohen und höchsten Orts in Petersburg ein offenes Ohr, und als sei es noch nicht genug mit all den Anklagen, welche innerhalb der Grenzen des russischen Reichs mit Genehmigung der Censur gegen die deutsch-

protestantische Bevölkerung der Provinzen erhoben wurde, hielt der führende Heißsporn der anti-deutschen Altrossen es für nothwendig, von Prag aus eine neue, große Anklageschrift gegen die Ostseeprovinzen zu schleudern. Das sind die 1868 erschienenen „Grenzmarken Rußlands von Juri Sfamarin.“ Der Zeitpunkt zum Erscheinen dieser Schrift war ungemein günstig gewählt. Generalgouverneur der Ostseeprovinzen war seit 1866 P. P. Albedinski, der offenkundig das Bestreben verfolgte, Schule und Kirche als Mittel zur Russifikation und Gräcisirung der Provinzen zu benutzen. Es ist bekannt, daß Sfamarin nicht ohne Entgegnung geblieben ist. Das empörte Bewußtsein des Landes fand in der „livländischen Antwort“ von Professor Karl Schirren seinen klassischen Ausdruck und wenn Schirren auch in Folge dieser Schrift seine Stellung verlor und flüchtig das Land verlassen mußte, der Eindruck derselben war nicht zu verwischen. Mit schonungsloser Offenheit hatte Schirren das Recht des Landes nach allen Seiten vertreten, das gewissenlose System von Rechtsbrüchen und Fälschungen aufgedeckt, durch welches eine corrumpirte und national verblendete Bürokratie dem Land Sprache, Recht und Glauben zu stehlen versuchte und der slavischen Verdächtigung Sfamarin's den Stolz seiner livländischen Verachtung entgegengesetzt. Siebenzehn Jahre sind seither vergangen, die livländische Antwort ist weder veraltet noch vergessen, vielmehr hat sich erwiesen, daß Schirren Recht hatte, wenn er in jenen Angriffen Sfamarin's die Vorboten für die künftige Action der Regierung sah. Wer mit den Erfahrungen von heute die Schrift Sfamarin's durchgeht, wird mit Erstaunen sehen, daß seine Vorschläge bis ins kleinste hinein inzwischen zum Regierungsprogramm erhoben worden sind. Die Ostseeprovinzen sind, wie er es wünschte, heute vogelfrei.

Ein glücklicher Fund zeigt übrigens, daß schon im Jahre 1869, also wenige Monate nach dem Erscheinen des officiell desavouirten Sfamarin'schen Buches, die Regierung sein Programm zum ihrigen gemacht hatte und die Stände der Provinzen in naiver Verblendung lebten, wenn sie meinten, nur einer von unten ausgehenden Agitation gegenüber zu stehen. Die Denkschrift, welche der Generalgouverneur

Albedinski im Oktober 1869 dem Kaiser Alexander II. vorlegte, faßt die Aufgaben, welche die russische Regierung in den Provinzen zu verfolgen habe, in nachstehenden vier Punkten zusammen:

1. Daß man den Ansprüchen der örtlichen privilegierten Stände in keinem Falle nachgeben und daß die Regierung nicht mehr zu der buchstäblichen Erfüllung der Kapitulationen Peters des Großen zurückkehren darf, welcher Monarch den deutschen Ständen Liv- und Estlands ihre alten, ihnen die unbegrenzte Herrschaft im Lande sichernden Rechte und Privilegien zugestanden hat.
2. Daß diese Privilegien — insofern dieselben nicht mit den allgemeinen Verordnungen und Gesetzen des Reiches übereinstimmen — in den Fällen, wo sie den Rechten der anderen Bewohner dieser Provinzen widersprechen und nicht durch natürliche lokale Bedürfnisse bedingt sind, durch bestimmte Reichsgesetze und den allerhöchsten Willen der Selbstherrscher Rußlands beseitigt werden müssen.
3. Daß das durch den Willen des Herrschers bestätigte Verwaltungsprogramm, welches auf strenger Gerechtigkeit, und den Bedürfnissen der Mehrheit der Bewohner der baltischen Provinzen basiert, unabänderlich zu befolgen ist, und
4. Daß die baltischen Provinzen bedingungslos und unzerreißbar mit dem russischen Reich verschmolzen werden müssen.

Zu all diesen vier Punkten bemerkte Kaiser Alexander II. bekräftigend an den Rand des Manuskripts „vollständig so“.

Auf dieses kaiserliche „vollständig so“! fällt aber noch dadurch ein besonderes Licht, daß jenes Albedinskische Memoire nach Prüfung der baltischen Privilegien zu dem Resultat gelangt, daß „die Gültigkeit der in den Privilegien ausbedungenen Rechte keinem Zweifel unterliege“, gegen die beschworenen Rechte aber die Selbstherrlichkeit des Zaren, die Staatsraison und die zwei Millionen Bauern ausspielt, deren Interessen wie er sich ausdrückt, „den Ansprüchen von

200,000 Gliedern eines fremden Stammes zum Opfer gebracht“ werden. Mit einem echt russischen Sophismus kommt er aus der vermeintlichen Thatsache, daß die Privilegien nicht auch für die Esten und Letten ausbedungen seien zum Schluß, daß die Regierung vollständig gerechtfertigt sei, wenn sie das Land nach Principien reorganisire, „welche mit den bestätigten Privilegien und der auf diesen fußenden, localen Autonomie nicht übereinstimmen.“

Daß die freie Ausübung des evangelischen Glaubens für das ganze Land ausbedungen wurde, wird von dem General-Gouverneur und von dem Selbstherrscher übersehen und unter dem Vorwande das Beste der „großen Mehrheit“ zu suchen, dieselbe ihres edelsten Gutes, ihres Glaubens, beraubt. „Verschmelzen“ heißt im Albedinskischen Memoire unzweideutig zu rechtgläubigen Russen machen, und das Bewußtsein dämmert weder ihm noch seinem Herren auf, daß neben dem Eidbruch, der so leicht hin als nothwendig bezeichnet wird, noch der Seelenmord einer Bevölkerung von 2 $\frac{1}{2}$  Millionen Seelen als höchst erstrebenswerthes Ziel der russischen Politik hingestellt wird. Entblödet er sich doch nicht zu behaupten, daß solche Maßregeln „auch in moralischer Beziehung“ vollauf gerechtfertigt seien!

Nun, man staunt über die Feinfühligkeit solcher Gewissen!!

Ende 1869 hatte Kaiser Alexander II. dieses Memoire entgegen genommen und mit seinen billigenden Bemerkungen versehen. Zu Anfang des folgenden Jahres traten die livländische und estländische Ritterschaft nochmals mit Suppliken an ihn heran, die in den Ausdrücken der Ehrfurcht und vollen Vertrauens darum baten, der Kaiser möge ihnen gewähren: „die Freiheit des religiösen Bekenntnisses ohne allen Gewissenszwang, das Recht eigener Fortentwicklung auf den gegebenen Grundlagen deutscher Nationalität, einheimischer Verwaltung und Rechtspflege.“ Der Bescheid war ein ungnädig hinhaltender, wie ja Jedem begreiflich sein muß, der an der Hand des oben erwähnten Aktenstückes die wahren Intentionen des Kaisers kennt. Vor Europa aber scheute man sich doch diese allem Recht hohnsprechenden Grundsätze öffentlich zu bekennen; ja Kaiser Alexander hat in demonstrativer Weise sich als einen Anhänger der Gewissensfreiheit

bekannt, als am 23. Juni 1870 die evangelische Allianz durch eine Deputation an ihn herantrat, um Gerechtigkeit für die in ihrem Glauben bedrängten Ostseeprovinzen zu erflehen. Er erklärte den Herrn Monod und Genossen, daß er es nicht verhindern könne, wenn man zur griechischen Kirche übertrete, aber er liebe es nicht, daß man die Religion wechsle, und namentlich seien ihm Massenübertritte verhaßt.

Wie dieser Ausspruch sich mit den Randglossen des Kaisers zum Albedinskischen Memoire, mit der projektierten Verschmelzung der Ostseeprovinzen mit Rußland vereinbaren läßt, das vermag deutsche Moral und deutsche Logik nicht zu fassen.

Es ist im weiteren Verlauf der Regierung Kaiser Alexanders keine einzige Maßregel getroffen worden, welche sich dahin hätte deuten lassen, daß der Kaiser gesonnen sei, der lutherischen Kirche wieder zu ihrem Recht zu verhelfen. Im Gegentheil! Wie Schritt für Schritt, in voller Uebereinstimmung mit dem Albedinskischen Programm die lokale Autonomie beseitigt, das Landesrecht durch Reichsrecht verdrängt wurde, wußte man auch der griechischen Kirche immer mehr Eingang im Lande zu verschaffen. Der Befehl von 1865, wegen des Reversals, wurde besonders der bäuerlichen Bevölkerung gegenüber nirgend respektiert; gegen die lutherischen Prediger, welche den in immer größerer Menge zur lutherischen Kirche zurückverlangenden Bauern das Abendmahl reicheten, oder ihre Kinder taufte, wurden Maßregelungen immer allgemeiner und von der Regierung unterstützt nißte sich die griechische Geistlichkeit, Hand in Hand mit den sogenannten „Brüderschaften“, immer fester im Lande ein. Was jene „Brüderschaften“ aber bedeuten, muß dem abendländischen Leser erst klar gemacht werden.

Eine Vereinigung von Russen aller Stände, unter der Leitung der Spigen der Geistlichkeit und der Aristokratie, unter dem besonderen Protektorat Ihrer Majestät, der Kaiserin, wirft jährlich große Summen zusammen, um in den protestantischen Ostseeprovinzen zu missionieren, Kirchen zu bauen, Popen anzustellen, russisch = orthodoxe Volkslehrer auszubilden und der herrschenden Kirche in dem fremd-

sprachigen und andersgläubigen Ostseegebiet auch wirklich zur Herrschaft zu verhelfen. An Geld mangelt es nie. Es ist bekannt, daß die verächtlichste der zahlreichen russischen Sekten, die Skopzen (Verschnittene), jährlich große Summen zum Zweck der Bekehrung der Ostseeprovinzen hergiebt und sich dadurch Sicherheit vor Verfolgungen erkaufte. Mitglied der baltischen „Brüderschaften“ zu sein, gehört heute zum Sport der russischen haute-volée und die jährlich erscheinenden Berichte über die Thätigkeit derselben geben ein sprechendes Bild der schamlosen Agitation die hier getrieben wird. In Riga, Wenden, Tuckum, Libau, Goldingen waren die Centren jener Brüderschaften, deren in den Statuten klar ausgesprochener Endzweck es ist, alle drei Provinzen mit einem Netz von Vereinen zu überziehen.

Einige Beispiele mögen die Thätigkeit derselben illustrieren: In Tuckum, das 18 Griechen zählte, wurde auf Kosten der Bratstwo eine große griechische Kirche und neben ihr ein zweistöckiges Schulhaus erbaut. Das Domaineministerium, das überhaupt nach Möglichkeit die Convertiten begünstigte, gab ein Kronsgut zum Pastorate her. Die damals (1870) in Goldingen erbaute griechische Kirche verdankt ihre Entstehung einem Skopzen, der 200,000 Rubel zu diesem Zwecke hergab. Er durfte, unter Assistentz von Polizeimannschaften, der Einweihung beiwohnen und ist vor Kurzem, nicht in Sibirien, sondern in seinem Bett gestorben. In Friedrichstadt kaufte die Bratstwo ein Haus und richtete es zu gottesdienstlichen Zwecken für künftige Griechen ein; in Wenden gründete sie ein Seminar zur Ausbildung von Ketten und Esten zu griechischen Priestern und Lehrern u. s. w.

Uebrigens stehen wir nur an den schüchternen Anfängen; die Brüderschaften haben viel weiter gehende Ziele und werden dieselben, wenn nicht ganz unvorhergesehene Ereignisse eintreten, wohl auch erreichen. Es genügt einen Blick in ihre Statuten zu werfen, um der Gefahr inne zu werden, welche von dieser Seite her der lutherischen Kirche der Ostseeprovinzen droht. Als Ziel der Gesellschaft bezeichnen die Statuten „den Bedürfnissen und dem Nutzen der orthodoxen Kirche und der Förderung der Volksbildung in orthodoxem Geiste

in den baltischen Provinzen zu dienen, sowie nach Maß ihrer Mittel die Lage der rechtgläubigen Bevölkerung in diesen Provinzen aufzubessern.“ Zu diesem Zweck bemüht sich die Bruderschaft um Erbauung neuer Kirchen, um Erhaltung und Versorgung bestehender und neu zu gründender Schulen, um Vorbereitung von Esten und Letten zu Lehrern für diese Schulen und Ueberführung fähiger, „rechtgläubiger“ Schüler in mittlere und höhere Lehranstalten, um Uebersetzungen von Büchern, die im Geist der orthodoxen Kirche und sittlichen Inhalts dem Volke förderlich seien, in's Lettische und Estnische, um Edition und Verbreitung dieser Uebersetzungen, endlich um Errichtung von Bibliotheken bei den Volksschulen, vor Allem aber um Verbreitung der russischen Sprache unter den Lernenden.

Mitglieder der Bruderschaft können Griechisch-Orthodoxe jeden Geschlechts und jeden Standes sein, wenn sie entweder 3 Rbl. jährlich oder einmalig 60 Rbl. zahlen. Wer 1000 Rbl. zahlt, führt den Titel eines Bruder Wohlthäters (welcher Ehrentitel jenem Stopzen zu Theil wurde, der die oben erwähnten 200,000 Rbl. zahlte, vermochten wir nicht zu ergründen). Ehrenmitglieder werden erwählt und Brüder beider Kategorien erhalten die entsprechenden Diplome, nachdem Ihre Majestät die Kaiserin sie bestätigt hat.

Die Mittel der Bruderschaft fließen aus einmaligen und jährlichen Zahlungen der Mitglieder, aus den Zinsen des eisernen Kapitals, aus den Erträgen der Ländereien, welche 1870 der Goldingen'schen Bruderschaft geschenkt wurden, sowie aus den anderen bereits vorhandenen oder noch zu erwerbenden Immobilien; endlich aus gelegentlichen Einnahmen wie Collecten und dergl.

Die Centralverwaltung der Bruderschaft befindet sich in Petersburg und besteht aus dem Rath, der Revisionscommission und der General-Versammlung. Der Rath zählt 18 Mitglieder, die auf drei Jahre gewählt werden, und von denen die ältesten jährlich ausscheiden, jedoch so, daß sie wieder gewählt werden können. Der Rath wählt alljährlich einen Präsidenten, dessen Gehilfen, den Schatzmeister und Geschäftsführer. Außerdem hat er eine wohlorganisirte Canzelei, welche dem Präsidenten unterstellt ist. Versammlungen des Rats

finden mindestens einmal monatlich statt. Bis auf bestimmte An-  
gelegenheiten, die der General-Versammlung competieren, hat der Rat  
die gesammte Leitung der Interessen der Bruderschaft. General-Ver-  
sammlungen finden regelmäßig statt: am 1. October und außerdem  
im December und April; sie gelten als vollzählig, sobald nicht weniger  
als 50 Mitglieder beisammen sind. Ihnen unterliegt: Aenderung der  
Statuten, Gründung von Zweigvereinen, Erwerbung von Immobilien,  
Ernennung von Ehrenmitgliedern, Billigung von Ausgaben, welche  
über den Anschlag hinausgehen.

Zweigvereine können sowohl in den baltischen Provinzen, als in  
Rußland gegründet werden, um die Kunde der Thätigkeit der Bruders-  
schaft zu verbreiten, ihr Sympathien zu erwerben und ihre Mittel  
zu vergrößern. Die Zweigvereine in den baltischen Provinzen haben  
außerdem den Zweck direct im Sinne der Bruderschaft zu wirken  
und Nachrichten über den Stand der orthodoxen Kirchen, der Schulen  
und der Bevölkerung im betreffenden Rayon zu ermitteln. Sobald  
nicht weniger als 10 Personen den Wunsch aussprechen, einen  
Zweigverein zu bilden, können sie mit Genehmigung der Gouvernements-  
Obrigkeit, nach Bestätigung durch die Centralverwaltung sich con-  
stituiren. Die Höhe der jährlichen Zahlungen festzusetzen, steht den  
Gründern solcher Vereine frei. Außerdem werden lokale Bruderschaften  
in allen Propsteien der baltischen Provinzen gegründet. Sie haben  
zweimal jährlich Versammlungen abzuhalten, und ihre Rechenschafts-  
berichte der Centralverwaltung einzureichen. Durch seinen Präsidenten  
tritt der Rat der Bruderschaft in direkte Beziehung zum Erzbischof  
von Riga, zum örtlichen Schulrat und zu den Vorstehern der Zweig-  
vereine und erhält von ihnen alle Auskünfte über die Bedürfnisse der  
Kirchen und Schulen der Rigaer Eparchie. Von den beiden Erst-  
genannten außerdem den Hinweis auf diejenigen Dinge, welche die  
besondere Beachtung der Bruderschaft verdienen.

Wir haben damit den wesentlichen Inhalt jener Statuten er-  
schöpft und dem Leser wird es begreiflich sein, wie gefährlich die  
Waffe war, welche damit der griechischen Geistlichkeit in die Hand  
gegeben wurde. Anfänglich nur langsam fortschreitend, gewannen die

„Brüder“ erst festen Boden, als das Jungletten- und Jungestenthum sich ihnen in die Arme warf. Die Regierung stand nach der geheimen Aufhebung der Reversalverpflichtung jenen Dingen scheinbar fern: sie begnügte sich damit, den Bitten des Landes um Gewissensfreiheit ihr Ohr zu verschließen und durch Nichtbestätigung der ihr zu Präpsten vorgeschlagenen lutherischen Geistlichen gewissermaßen die Krallen zu zeigen, die im Augenblick zu energischem Griff noch nicht ausgestreckt wurden. Rücksichtslos ging sie aber vorwärts auf dem Wege der Beseitigung und Mißachtung des Landesrechts, soweit es die Sprache und die Verwaltung betraf. Doch scheint eine gewisse Scheu wegen der Aufnahme, welche derartige Maßregeln in Deutschland hervorrufen könnten, ein allzuhitziges Vorgehen verhindert zu haben.

Der Besuch, den der deutsche Kaiser, in dessen Gefolge sich der Reichskanzler befand, im September 1873 in Petersburg abstattete, bot Gelegenheit, diese Besorgniß für immer zu beseitigen. In den Papieren eines kürzlich verstorbenen Staatsmannes, hat sich das Referat über ein Gespräch erhalten, das zwischen dem Fürsten Bismarck und dem Grafen Schuwalow in Gegenwart Kaiser Alexander II. in Betreff der Ostseeprovinzen geführt wurde. Der Wortlaut desselben liegt uns vor. Er hat der russischen Regierung die Ueberzeugung geschafft, daß die Wiederholung eines Schrittes wie er 1865 von preussischer Seite geschehen war (vgl. oben S. 33 f.), nicht weiter zu befürchten ist. Sie glaubt mit Recht jetzt völlig freie Hand zu haben.

Auf Deutschland also brauchte man weder mit Scheu noch mit Scham zu blicken, und die nächste Frucht jenes Einverständnisses, durch welches die Ostseeprovinzen der großen Politik zum Opfer dargebracht wurden, war die am 6. Februar 1876 erfolgte Aufhebung des Generalgouvernements für Liv-, Est- und Kurland. Der Tod des Fürsten Bagrion gab den äußeren Anlaß. Thatsächlich war es ein weiterer Schritt auf dem Wege, der die Provinzen eines kräftigen Einflusses in Petersburg und der Möglichkeit, rechtzeitig drohende Gefahren abzuwenden, berauben sollte, und die beruhigenden Versicherungen, welche der Kaiser am 15. Februar den Vertretern der Mitterschaften

gab, hatten thatsächlich nicht mehr Bedeutung, als alle jene Scheinconcessionen mit denen das Land abgefunden zu werden pflegte.

Wir müssen hier die letzten Jahre der Regierung Kaiser Alexanders II. übergehen. Den Provinzen brachten sie am 26. März 1877 die neue russische Städteordnung, welche die altbürgerlichen Korporationen des Landes lahm legte, das Project einer, zum Glück nicht ins Leben getretenen, Landschaftsverfassung, die dahin zielte, die Ritterschaften ihres politischen Einflusses zu berauben, eine neue Revision des Provinzialrechts, deren böse Früchte noch zu erwarten stehen und das Aufschließen eines nationalen Uebermuths in den gehätschelten Kreisen des Jungletten- und Jungestenthums, das die schlimmsten Folgen erwarten ließ. Alle diese Maßnahmen waren gleichzeitig gegen die Sprache und die lutherische Landeskirche gerichtet. Tritt doch die volle Russification nach dem in den Regierungskreisen angenommenen Programm der Golowin, Esamarin und Albedinski erst ein, wenn beides russisch geworden ist und wer wollte läugnen, daß, wo man sich bereit gefunden hat die Sprache der Väter wie ein abgenutztes Gewand abzuwerfen, auch der Glaube der Väter ein käufliches Gut geworden sein wird. Da kam jener schreckliche 1. März 1881, da Kaiser Alexander ruchloser Mörderhand zum Opfer fiel und wenn irgendwo, so sind in den Ostseeprovinzen ihm Thränen aufrichtiger Trauer nachgeweiht worden. War er doch trotz all des Schwersen, das seine Regierung gebracht hatte, der angestammte Monarch, den zu lieben und zu verehren zu den selbstverständlichen Voraussetzungen echtbaltischer Erziehung gehörte. Wer die Adressen zu lesen Gelegenheit hat, welche damals dem Schmerz der Provinzen Ausdruck gaben, wird sich der Erkenntniß nicht entziehen können, daß hier unverfälschte und wahre Empfindungen zu Worte kamen.

Kaiser Alexander II. war nicht mehr. Hoffend und erwartend blickte man auf seinen Nachfolger hin, der als Großfürst-Thronfolger vielfach in Estland und Livland geweiht hatte, und bei mehr als einem Anlaß den Provinzen bei seinem Kaiserlichen Vater durch warme Fürsprache förderlich gewesen war. Man wußte von ihm, daß er die Aufhebung des Generalgouvernements höchlich gemißbilligt hatte und rechnete auf Wiedereinführung desselben.

So wirkte es denn ungemein ernüchternd, daß der erste Versuch, den die Ritterschaften machten, um durch eine Supplik die Bestätigung ihrer Privilegien zu erlangen, eine nicht mißzuverstehende Abweisung durch den damaligen Minister des Innern, Grafen Boris Melikow erfuhr. Er erklärte eine derartige Supplik zur Zeit für durchaus inopportun und seine Nachfolger im Ministerium des Innern haben dann dies Verschleppungssystem weiter getrieben. Der rechte Augenblick sollte eben niemals kommen. Gleichzeitig verbreitete sich unter dem Landvolke das von gewisser Seite ausgehende Gerücht, daß die baltischen „Barone“ es seien, welche die eigentliche Schuld an der Ermordung des Kaisers trügen, und daß eine Vertreibung derselben aus dem Lande unmittelbar bevorstehend sei.

Und in der That, daß das letztere Gerücht nicht in Erfüllung ging, hat nicht an dem Grafen Ignatjew gelegen, der nach dem Sturz Boris Melikow's das Ministerium des Innern übernahm und es zu seiner speciellsten Aufgabe gemacht zu haben schien, eine Aufreizung der Landbevölkerung gegen die Deutschen herbeizuführen. Er hat daraus auch kein Hehl gemacht und seinen Freunden in den Provinzen den Rath gegeben, das Land zu verlassen, da es für einen Deutschen bald gefährlich werden könnte dort zu leben. Eine förmliche Organisation aber fand dies Bestreben, als am 4. Februar 1882 der Senator Manassein mit der Revision der Gouvernements Livland und Kurland betraut wurde. Eine Senatorenrevision in Rußland hat eine ganz exceptionelle Bedeutung; für die Ostseeprovinzen war es gewissermaßen die Mobilmachung aller derjenigen Elemente, die mit den bestehenden Verhältnissen unzufrieden, in jeder Wandlung derselben einen persönlichen Vortheil zu erringen hofften. Es ist ein merkwürdiges Zeichen des nicht zu erschütternden Vertrauens, das trotz aller der schlimmen, oben geschilderten Erfahrungen in den leitenden deutschen Kreisen der Ostseeprovinzen lebendig blieb, daß der erste Anstoß zu jener so berüchtigt gewordenen Revision von der livländischen Ritterschaft ausgegangen ist. Um all den lügenhaften Gerüchten die Spitze abzubrechen, welche durch die russischen Zeitungen und in ganz

Rußland Glauben fanden, ja wie es schien der Regierung selbst zur Richtschnur dienten, hatte man im Vollbewußtsein eines guten Gewissens um unparteiische Prüfung der agraren, konfessionellen und juridischen Verhältnisse der Provinz durch einen Senator gebeten. Noch nie hatte sich ein russisches Gouvernement um eine derartige Controle in höchster Instanz beworben. Vielmehr galt das Absenden eines Senators stets als der Ausdruck des Mißtrauens der Regierung gegen die politischen oder administrativen Verhältnisse des zu revidirenden Gebiets und noch nie hatte der Gouverneur solcher Gouvernements die Feuerprobe einer Senatorenrevision bestanden. So ist es begreiflich, daß jenes Gesuch Livlands in Petersburg das größte Aufsehen erregte. Der Kaiser war keinen Augenblick zweifelhaft darüber, daß die Bitte gewährt werden müsse, aber der Graf Ignatjew verstand es, sie in einer Weise zu erfüllen, die den erhofften Segen in Unsegen verwandelte. Die Revision der Provinzen wurde dem Senator Manasseïn übertragen, einem Manne, der so sehr der hyperliberalen und deutschfeindlichen Richtung angehörte, daß über die Tendenz seiner Revision kein Zweifel obwalten konnte. Es ist für den Mann charakteristisch, daß er seiner Zeit auf ausdrückliches Verlangen Kaiser Alexander II., trotz der Protektion, welche der damalige Justizminister Pahlen ihm wegen seiner ungewöhnlichen Arbeitskraft zu Theil werden ließ, aus Petersburg in das Innere des Reichs versetzt werden mußte, weil, wie der Kaiser sich ausdrückte, er keine Nihilisten in seiner Umgebung haben wolle. Und allerdings, wenn Nihilismus identisch ist mit Negation alles historischen Rechts, mit Aufwiegelung der unteren Bevölkerungsschichten gegen die Besitzenden, mit systematischer Auflösung aller Ordnung, dann kann man den Geheimrath Senator Manasseïn — den heutigen Justizminister — mit Fug und Recht zu den Nihilisten zählen. Die Methode seines Vorgehens aber läßt sich kurz dahin zusammenfassen, daß er mit dem Stabe junger Beamten, die unter seiner Leitung an den Ostseeprovinzen sich die Sporen verdienen sollten, sorgfältig Alles zusammentrug, was an Aeußerungen der Unzufriedenheit von der bäuerlichen Bevölkerung irgend in Erfahrung zu bringen war. Das

vorher feststehende Resultat dieses mit großer Geschicklichkeit und mit Umgehung aller Rechtsformen gesammelten Materials sollte sein:

1. Daß der Adel Livlands und Kurlands seine Stellung ausbeute zur Bedrückung der lettischen und estnischen Bauern.
2. Daß die agraren Verhältnisse unhaltbar seien und daher von Grund aus umgestaltet werden müßten.
3. Daß die Justiz den Händen der privilegierten Stände entzogen werden müßte, daß endlich
4. Mittel und Wege zu finden seien, um den der griechischen Kirche schädlichen Einfluß der lutherischen Geistlichkeit auf Kirche und Schule zu paralysieren.

Während nun der Senator aus seinem Mißtrauen gegen die Deutschen kein Hehl machte, zog er in ostensibler Weise die seit den Tagen des Grafen Ignatjew zum tollsten Größenwahn gelangten Führer der Jungletten und Jungesten an sich heran, und gab gleichzeitig das Signal zu energischem Vorgehen der griechischen Geistlichkeit.

Es gehört in diesen Zusammenhang, daß in jenen Tagen zwei Persönlichkeiten zu Einfluß gelangten, die fortan die innere und äußere Politik Rußlands in maßgebender Weise beeinflusst haben. Der Eine ist der bekannte Journalist Kattow, den der Kaiser am Tage nach der Ernennung Manasseins zum Geheimen Rath erhob, — der Andere der Popensohn und ehemalige Professor Pobedonoszew, jetzt Oberprokureur des heiligen Synod, der obersten geistlichen Behörde Rußlands. Es ist bekannt, daß Beide, namentlich aber Pobedonoszew den Kaiser so sehr beherrschen, daß wohl kaum eine irgend bedeutendere Frage zum Austrage kommt, ohne vorher von ihnen Richtung und Stempel empfangen zu haben. Vertrat der Erstere den Gedanken der Assimilation der Ostseeprovinzen, so hieß das Programm des Zweiten „Gräcisirung“. Unter diesen Umständen hatte es für die Provinzen wenig zu bedeuten, daß am 12. Juni 1882 Ignatjew gestürzt wurde und der Graf Tolstoi an seine Stelle trat. Hörte auch die systematische Aufhebung der Bauern gegen die Gutsbesitzer auf, die Nachwirkungen blieben, und die Mordattentate und Brandstiftungen, die seit dem Oktober 1882 in Livland und Kurland eine förmliche Panik hervorriefen, waren nichts anderes

als die Uebersetzung jener von dem früheren Minister des Innern offenkundig vertretenen Regierungstheorien in's Volksthümliche.

Das Detail der Revisionsarbeit liegt außerhalb des Bereiches unserer Aufgabe. Die Aufregung aber, welche sie hervorrief, wurde zum Hebel für die nun auftretenden Emissaire der russischen Geistlichkeit. Der Senator war genöthigt gewesen die auf seine direkte Aufforderung in ungezählter Menge ihm zufließenden Bittschriften der Bauern theils zurückzustellen, theils abzuweisen, weil die unglaubliche Naivetät ihres Inhaltes eine Berücksichtigung derselben unmöglich machte. Da, wie es im Volke hieß, der Senator gekommen sei, um die Bauern zu Herren zu machen, gipfelten ihre Forderungen in dem unumwundenen *ôte toi de là que je m'y mette*. Die griechische Geistlichkeit nun erklärte jene Zurückweisungen durch den Umstand, daß der Senator nicht helfen könne, so lang die Bauern noch lutherisch seien, hätten sie erst den „Glauben des Kaisers“ angenommen, dann würde ihnen alles zu Theil werden. Das ist der Ursprung der zweiten Conversion.

Es giebt vom geschichtsphilosophischen Standpunkte aus wohl kaum eine Erscheinung, die gleich betrüblich wäre. Daß die Betrogenen von 1845 trotz all ihrer Seelenangst den festen Händen der griechischen Kirche nicht mehr entinnen konnten, war schwer zu tragen und sprach den humanitären Anschauungen des neunzehnten Jahrhunderts in grellster Weise Hohn; daß aber jene Conversionsbewegung eine zweite, mit denselben Mitteln schamlosen Betrug in's Leben gerufene Auflage erfahren sollte, wer hätte das für möglich gehalten. Den äußeren Anlaß gab die für den Mai 1883 festgesetzte Krönung des Kaisers.

Die ersten Spuren der neuen Conversion treten uns im April 1883 in Estland im Realschen Gebiete entgegen. Ein aus Real stammender Schneider, ein verkommener Mensch, der für Diebstahl unter Anklage gestanden, und lange in Rußland gelebt hatte, trat zuerst als Apostel des Uebertrittes zur griechischen Kirche auf. Nachdem er den Boden bereitet hatte, fand sich der russische Küster einer benachbarten griechischen Kirche (Kalli) ein, um Unterschriften von Leuten zu sammeln, die zur griechischen Kirche übertreten wollten. Sobald sich 360 Personen fänden, solle eine griechische Kirche gebaut werden; wer

übertrete, sei von allen Zahlungen für Kirche und Schule frei, und der Pope werde dann auch die Rechte des Volkes gegen die Gutsherrn vertreten, mit denen die lutherischen Pastoren es ja immer hielten. Ein lutherischer Krüger fand sich bereit seine Wohnung zu den Versammlungen herzugeben. Hier wurde das Anschreiben vorgenommen und bald hatte sich die Bewegung über drei Dörfer ausgebreitet. Als auf Anregung des Generalsuperintendenten in dieser Sache Schritte beim Gouverneur von Estland, Polivanow, einem unparteiisch gesinnten Manne geschahen, traf dieser sogleich Anordnung, daß der örtliche Hafensrichter (Landpolizei) die als Agitatoren verdächtigen Personen dingfest machen solle. Es war gerade Osterzeit, der Confluß der Menge so groß, daß der Hafensrichter erst am dritten Tage (20. April) wagen konnte den Befehl auszuführen. Jener Schneider, auf den das Gerücht von der Befreiung Uebergetretener von allen Zahlungen und Landvertheilung an die Convertiten zurückging, wurde verhaftet, ebenso der Krüger, der das Anschreiben zum Uebertritt besorgt hatte. Letzterer hatte sich nach vielem Leugnen entschlossen, eine Liste der Angeschriebenen herauszugeben, auf der 280 Namen standen, darunter mehrfach ganze Familien; auch fand sich bei ihm ein estnischer Hirtenbrief des Erzbischofs Platon aus den Tagen der ersten Conversion. Das Ziel war eben dasselbe und die niederträchtigen Mittel der vierziger Jahre sollten aufs Neue ihre Kraft bewähren.

Auf Befragen hielten, bis auf einen Knecht, die Leute mit dem Geständniß der Thatsache zurück, daß ihnen weltliche Vortheile zugesagt seien. Dagegen meinten sie mit ihrem Uebertritt sei es nicht so schlimm, ihre alte Kirche würden sie wie früher beibehalten und ebenso ihren Gottesdienst, nur einmal im Jahre müßten sie zum Popen, um bei ihm das Abendmahl zu nehmen; der Vortheil aber liege auf der Hand, wenn sie keine Kirchenzahlungen und freie Schulen für ihre Kinder hätten. Von der Landvertheilung schwiegen sie vorsichtig, doch gingen die Gerüchte darüber laut genug durch's Land: der Kaiser werde Estland kaufen und es unter die Bauern vertheilen, der Uebertritt zur Zeit der Krönung werde ihm große Freude bereiten und der Lohn nicht ausbleiben. Andere wieder erzählten, jetzt müßten Alle über-

treten, die deutschen Prediger und Gutsbesitzer hätten es schon heimlich gethan, nur die armen Bauern suche man daran zu hindern. Der Metropolit von ganz Rußland werde nach Keal kommen und ein großes Gastmahl für alle Uebergetretenen veranstalten. Und ähnliches Gerede mehr, welchem das bethörte Volk blind Glauben schenkte.

Es stellte sich jedoch bald heraus, daß man nur die unteren Handlanger der Bewegung kennen gelernt hatte; untrügliche Anzeichen wiesen darauf hin, daß sie von Bernau und Fellin aus geleitet wurde. Fellin war seit dem Ende der siebziger Jahre durch die, fast könnte man sagen geniale, Agitation eines früheren Schulmeisters, C. R. Jacobson der eigentliche Mittelpunkt der Jungestnischen Bewegung geworden. Unter der Maske eines landwirthschaftlichen Vereines war hier die jungestnische Richtung förmlich gezüchtet worden und durch den als Vereinskassirer fungirenden griechischen Geistlichen dem Ganzen eine nicht nur deutschfeindliche, sondern auch antilutherische Richtung verliehen worden. Das Organ Jacobson's, die Sakala, hatte systematisch das Ansehen der Prediger zu untergraben getrachtet und erging sich in den gehäßigsten Verdächtigungen derselben. Jungestenthum und Griechenthum im Bündniß, wie hätte das durch die Revision erregte, von täglich neuen Gerüchten in Spannung gehaltene Volk der Verführung widerstehen können! Der wahre Ausdruck dieser zum Verderben des Volkes geeinigten Mächte war ein anonymes Aufruf, der vom Juni 1882 datirt, über Bernau nach Estland drang und dort der Conversionsbewegung mächtig zum Aufschwung verhalf. Eine Abschrift des Aktenstückes wurde von der Landpolizei faßirt und dem Minister des Inneren vorgelegt, ohne jedoch irgend welche Beachtung zu finden. Vielleicht verdient sich unsere Wiedergabe desselben größere Aufmerksamkeit. Es führt den Titel: „Die Liebe zum Volke“ und lautet wörtlich also:

„Unserem theueren, achtungs- und liebenswerthen Estenfreunde, C. R. Jacobson, der jetzt seinen letzten Schlaf schläft, sei Gott gnädig. Das möge unser Aller treue Estenbitte sein.

Als Jacobson 1881 in Petersburg war, um sich mit unserem lieben jungen Kaiser zu besprechen, (diese Besprechung hat natürlich

nie stattgefunden) schloß er Freundschaft mit Männern des russischen Volkes und einigte sich mit ihnen im Namen seines Volkes. Als unsere Gegner das hörten, schnitt es ihnen ins Herz wie ein scharfes Schwert und sie knirschten mit den Zähnen gegen Jacobson; denn sie erkannten deutlich, daß, wenn das Russenvolk die Esten in seinen Glauben aufnehme und sie wie im Traum Seelenhirten erhielten, der Löwe die Herde behüten werde. Was kann der unersättliche Wolf oder der listige Fuchs der Herde dann noch thun? Ein einziger Schlag mit dem Stock verkündigt ihnen das Todesurtheil, denn groß ist die Liebe des Russenvolkes zu seinen Glaubensbrüdern. Hunderttausende strömen in feurigem Zorn über den Donaustrom nach Bulgarien ihren Glaubensbrüdern zu Hilfe, wie sollten sie denn uns, wenn wir den Ruffenglauben annehmen, unseren Mördern überlassen? So lange Ihr eines Glaubens mit Euren Peinigern seid, kann Niemand Euch helfen; Ihr seid und bleibt von Euren Peinigern an Leib und Seele fest geknebelt. Alles Gesetz ist in Eurer Glaubensschlinge fest, wie die Heede im Theer, Eure Seelenhirten und Eure Ausfanger essen aus einer Schüssel und trinken aus einem Troge, und lachen über Dich, Du armer Estenbruder, Du arme Estenschwester, daß Ihr so dumm seid und ihrem Glauben immer noch treu bleibt. Sie saugen Euch die letzten Kopfen hinter Leib und Seele aus, sie machen Euch splitternackt, so daß die Hunger- und Schuldenplage Euch immer wieder unter die alte Knechtschaft zwingt (zur Illustration diene, daß damals die häuerlichen Einlagen in den Banken und Sparkassen Livlands allein 5,686,000 Rubel betrug — für Estland fehlen uns leider die Daten). Darum höre Du Estenbruder, Estenschwester, was ich Dir aus reinem Herzensdrange sage. Zerreiß diese alten Glaubensgeschichten, durch die Du mit Deinen Betrügnern und Feinden zusammengekoppelt bist, entflieh vor den Habichten, vor den Geiern, wie der Vogel über die Fläche in den Wald entweicht. Besprecht Euch schleunig mit einander, einigt Euch 400—500 Seelen, mögen es nun Männer oder Weiber sein, laßt einen Schuljungen die Namen zu Papier bringen, wählt dann einige tüchtige Männer, geht zum griechisch-orthodoxen Priester und sagt: Wir bitten unseren

Kaiser und Herrn und die russischen Bischöfe, daß man uns in die griechisch-orthodoxe Kirche aufnehmen möge. Wenn Ihr dann gefragt werdet, aus welchem Grunde begehrt Ihr solches? so antwortet: Nicht wegen irgend welchen Nothstandes, nein nur aus Liebe zu unserem Kaiser und zum ganzen Russenvolke nöthigt uns unser Gewissen mit unserem theueren Reichsoberhaupt in einem Glauben zu leben. So bitten wir den Kaiser und die Bischöfe, daß sie uns am Krönungstage in die Gemeinde der rechten Kirche aufnehmen möchten." Dann wird Jacobson's höchster Wunsch erfüllt und sein Geist, der sich noch unter dem Estenvolk regt, darf sich freuen. Auch die russischen Fürsten und Bischöfe werden ihre Häupter aufrichten und sagen: „Sei zuversichtlich, Du Estenmann, Dir darf Niemand auch nur das kleinste Härchen krümmen." Dann wird auch den höheren Ständen offenbar werden, daß dem Estenvolke Estlands die Augen aufgegangen, und daß es begriffen hat, daß jeder, der die Reichssprache nicht zu sprechen versteht, ein armer gänzlich verkaufter Wicht sei und bis zum Sterbestündchen der niedrigste Sklave bleiben werde. Niemand kann ihn aus diesem Zustande herausreißen, stets wird ihm Unrecht geschehen und zwar so, daß er sich selbst dessen nicht bewußt wird, wo der Fehler steckt. Das erste Geschenk im Fall Deines Uebertritts, ich darf es Dir nennen: freie Schule, freien Sprachunterricht, freie Kirche wirst Du erhalten und was Du noch begehrt, wird Dir die Zukunft bringen. Dein Wunsch strebt mit dem des großen Russenvolkes nach Einem Ziel. Spute Dich, Du Volk Estlands, gewinne mit Deinem Fassungsvermögen den Vorrang vor manchem dummen Livländer und bekenne Deine durch den Glauben erzeugte Liebe vor dem Kaiser, den Bischöfen, Priestern und Popen. Du wirst dann das Erstgeburtsrecht erhalten: daß in der Zukunft das Wort wahr werde: Der Größere wird dem Geringeren dienen.

Durch die rechtgläubige Kirche nur können wir unser Volk zum Volk machen, so daß die Deutschen uns nicht mehr Varias schelten dürfen, wie die Deutschen Rigaer Zeitungen es einst ausgesprochen haben (auch das eine Lüge), so werden die Russenbrüder dann wie in alter Zeit für uns fechten. Als früher das livländische Volk um

den orthodoxen Glauben hat und seinen Peinigern vorerzählte, daß es gutes Seelenland erb und eigenthümlich haben wolle, da wurde es den Feinden leicht das Volk zu verleunden und ein großes Geschrei darüber zu erheben, wenn aber ein Volk aus Liebe zum Kirchenglauben dem Vater des Reichs entgegen geht, dann darf Niemand auf Dich schelten und Dir sagen, ich werde Dich aus Deinem Gesinde\*) werfen, weil Du zu einem anderen Glauben übergetreten bist. Mit Freuden kannst Du dieses Wort auch aus größerem als Deines Feindes Munde hören; wenn er Deinen Reichsglauben verleundet, verliert er das Recht noch ferner Dir zur Pein Dein Urtheilssprecher zu sein. Pfeifen und lachen kannst Du über ihn, wenn Du nur Deinen neuen Glauben den Glaubensvätern bekennst. Mancher mag wohl sagen: ich gehöre dem theueren lutherischen Glauben an, aber was hat Luther für Dich gethan. Er hat Deine alten Knechtschaftsplagen nur noch fester bestätigt. Mein Glaube aber ist der Glaube an Jesus Christus, gleich wie Petrus einst dem Cornelius sagte: glaube nur an Jesus Christus, dann wirst Du mit Deinem Gesinde selig werden. Nicht aber hat er gesagt, nimm den lutherischen Glauben an, er wird Dich selig machen. Paulus sandte dem Griechenvolk den Glauben, den das russische Volk eben noch hat. Alle christlichen Confessionen, deren Grundstein Christus ist, leiten ihren Ursprung vom griechischen Glauben her. Jeder Glaube dessen Inbegriff Christus ist, möge er heißen wie er wolle, ist dem Andern gleich. Keinem wird es gelingen, höher hinauf zu steigen, als der Andere. Mancher dumme Tropf mag wohl sagen, wie soll ich meinen Glauben hingeben? Du weißt, nur wenn Du zum Heidenthum übertrittst, wo an Christum nicht geglaubt wird, hast Du Deinen Glauben wirklich verworfen. Jacobson hat das auf das Lebhafteste empfunden, daß

---

\*) Gesinde ist der baltische Ausdruck für „Bauerngut“. Seit dem Landtagsbeschuß von 1865, welcher die Ersetzung der Frohne durch Geldpacht obligatorisch machte und zugleich den Ankauf der Gesinde den Bauern freistellte, ist bereits beträchtlich mehr als die Hälfte alles „Bauernlandes“ in Livland freies Eigenthum der Bauern geworden. Der bis jetzt in Pacht verbliebene Rest der Gesinde ist durch die Pachtcontracte völlig sichergestellt. Ermiffionen wegen Glaubenswechsels sind ein Phantastestück des obigen „Ausrufs“.

unser armes Bauernvolk, wenn es nicht eins wird mit einem größeren Volke, stets den Quälereien seiner Feinde verfallen bleiben muß.

Schreitet zur That und bleibet standhaft. In diesem Punkte ruht eure Hoffnung und nirgend anders. Beeilt Euch mit Eurer Bitte, dem Russenvolk die Hand zu reichen, bevor Euch dasselbe den Rücken zugekehrt hat. Dann wird Alles zu spät sein und unsre Klageslieder werden wieder ertönen wie vor 50 Jahren.

Ich, der ich diese wenigen Worte Jacobson's Wünsche beigefügt habe, bin selbst Lutheraner. Sobald aber in Estland eine Gemeinde um den griechischen Glauben bittet, werde ich der Erste sein, mit meinen Freunden um die Aufnahme in die rechtgläubige Gemeinde zu bitten."

Es liegt auf der Hand, daß der Verfasser dieses, mit wahrhaft bewunderungswürdigem Geschick componirten Aufrufs nicht, wie er sagt, Lutheraner sondern Grieche war und wenn nicht alle Anzeichen trügen, ist er der convertirte Erste Suigussar, zur Zeit Pope in Bernau. Der Aufruf verfehlte in Verbindung mit den übrigen scheinbar spontan auftretenden Agitationen seine Wirkung nicht. Im Kealschen traten die Leute in Massen über und die Neuangeschriebenen wurden ohne die geringste Bedenkzeit in den Schooß der griechischen Kirche aufgenommen. Es kamen Fälle vor, wo Leute an einem Tage gefirmelt, verlobt und getraut wurden.

In Petersburg wurden die Nachrichten hiervon mit dem größten Wohlgefallen aufgenommen. Noch Anfang Mai erhielt der Gouverneur Polivanow von Petersburg Instructionen, welche ihn beauftragten, die Conversion zu begünstigen. So dringend waren die ihm zugegangenen Befehle, daß er sich veranlaßt fand, auf telegraphischem Wege den Hafenrichtern die bevorstehende Ankunft von zwei Popen, die im Kealschen salben würden, zu melden und jede Behinderung derselben streng zu untersagen. So ging die Bewegung weiter, und da sie die vitalsten Interessen der Provinz berührte, beauftragte die Ritterschaft Estland's ihren Vertreter beim Grafen Tolstoi dahin zu wirken, daß das Salben der für die rechtgläubige Kirche Gemeldeten nicht, wie bisher geschehen war, ohne jede vorausgegangene geistliche Vorbereitung, sondern erst nach vorhergegangnem Unterricht in den

Lehren der griechischen Kirche und nach 6monatlicher Bedenkzeit stattfinden dürfe.

Hier aber zeigte sich die völlige Machtlosigkeit des Ministers in diesen Dingen. Er mußte jede Verhandlung ablehnen und auf den Geheimrath Pobedonoszew verweisen, der als Oberprokureur des Synod das rechte Forum sei.

Der Standpunkt, den Pobedonoszew zur Frage der Conversion nahm, war ein höchst eigenthümlicher. Er versprach, soviel in seinen Kräften stehe, einer Unterstützung der Propaganda entgegen zu wirken, die der Regierung nicht erwünscht sei, da es kaum möglich sein werde, die Convertiten dem Einfluß der evangelischen Geistlichkeit zu entziehen. Dagegen weigerte er sich auf's Entschiedenste, irgend welche Maßnahmen zur Unterdrückung der Bewegung anzuordnen. Oder anders formulirt: Die Regierung bekannte sich nicht zur Urheberchaft jener Befehlungen, mißbilligte sie aus Gründen scheinbarer Fürsorge für die materielle Lage des Bauernstandes, weigerte sich aber trotzdem ihr Einhalt zu thun. Es war das alte zweideutige Spiel, welches alle Maßnahmen der Regierung in den Provinzen kennzeichnet. Die Feststellung einer bestimmten Frist für den der Firmelung vorhergehenden Unterricht zu erwirken, war nicht möglich und unentwegt ging die Conversion vorwärts. Bald zählten die Uebergetretenen nicht mehr nach Hunderten. Die ganze Wief war mit einem Netz kleiner griechischer Gemeinden umspannt und neben der religiösen Frage machte sich bald eine politisch und wirthschaftlich höchst bedeutsame Agitation geltend. Die übergetretenen Pächter und Eigenthümer weigerten sich die auf ihren Grundstücken ruhenden kirchlichen Leistungen, die fast überall in kontraktlicher Form fixirt waren zu entrichten, und da die Gouvernements-Regierung sie in diesem Bestreben unterstützte, und die exekutorische Beitreibung der Gebühren verbot, fand das Gericht Glauben, daß nunmehr alle jene Leistungen auf die Nichtübergetretenen repartirt werden sollten. Auch das ein Anlaß zu neuen Uebertritten.

Unter diesen Umständen war es Pflicht der geistlichen Obrigkeit für die gefährdete Kirche einzutreten. Auch Rivland hatte allen Grund, um den Bestand seiner Kirche zu sorgen, da eine ganze Reihe von

Pastoren, wegen Ausübung von Amtshandlungen an Griechen in Anklagestand versetzt war. Der Generalsuperintendent Girgensohn reiste deshalb nach Petersburg, um bei Kaiser und Minister für die Wiederherstellung der Gewissensfreiheit zu plaidiren. Im Ministerium erhielt er die Antwort, daß eine rasche Entscheidung wegen der Wichtigkeit der Sache unmöglich sei, man wolle in Petersburg jedes Aufsehen vermeiden, das Ministerium sei in schwieriger Lage, es werde gedrückt und müsse auf die Provinzen zurückdrücken. Zunächst sei ja noch Niemand bestraft worden, man möge doch abwarten. In der Audienz, welche der Kaiser ihm gewährte, knüpfte der Generalsuperintendent an die vor wenigen Tagen vollzogene Einweihung der Sühnekirche an, um darauf hinzuweisen, wie Kaiser Alexander II. bemüht gewesen sei, den Uebergang zur vollen Glaubensfreiheit anzubahnen. Als dann der Kaiser ihm gestattete weiter zu reden, entwickelte er, wie die Pastoren, trotz aller Treue gegen den Monarchen und trotz allen Gehorsams gegen das Gesetz, durch ihr Gewissen und die Verhältnisse gezwungen wären das Reichsgesetz zu übertreten. Er schilderte, wie schwer dieser Zustand drücke und welche unerträgliche Verwirrung nothwendig daraus entstehe. Dann ging er auf die Wühlereien und Hezereien der nationalistischen Presse und der Vereine über, die den Frieden und die Ordnung im Lande zerstörten, worauf der Kaiser eine zustimmende Aeußerung that. Endlich erwähnte er auch der Bewegung in Estland, die nicht blos leicht wiederum nach Livland verpflanzt werden könne, sondern in Estland dieselben traurigen und wirren Zustände hervorrufen müsse, wie Livland sie seit den Konversionen der vierziger Jahre kennen gelernt habe. Sogar der Name Sr. Majestät werde gemißbraucht, um die Leute zum Abfall vom väterlichen Glauben zu bewegen. Der Kaiser entließ den Generalsuperintendenten mit einigen gnädigen Worten und dem Ausdruck seines Wohlwollens für Livland — eine praktische Wirkung hatte aber jene Audienz nicht. Vielmehr kamen zu den 64 Predigern, welche bis zu diesem Zeitpunkt in Anklagestand versetzt waren, neue Klagen auf. Der Justizminister beauftragte wenige Monate nach jener Audienz, den Gouverneur mit der Veranstaltung ordentlicher Kriminaluntersuchungen

wider eine ganze Reihe von Predigern. Die von denselben an formell zur griechischen Kirche gehörigen Personen vollzogenen Amtshandlungen wurden als Mittel einer Verführung zum Abfall bezeichnet und so zu gemeinen Verbrechen gestempelt, die vor das weltliche, — nicht vor das geistliche Gericht gehörten. Dies Verfahren hat 13 Prediger in Livland betroffen. Endlich sind neuerdings wider 4 Prediger Untersuchungen von der Gensd'armie angestrengt worden, und weitere Gewaltmaßregeln stehen in Sicht. Man sieht, das Wohlwollen, von welchem der Kaiser in jener Audienz gesprochen hatte, fand einen höchst eigenthümlichen Ausdruck.

Ebenso resultatlos verlief eine Audienz, welche der General-superintendent von Estland, Dr. Schulz, bald darauf beim Oberprokureur Bobedonoszew und beim Minister des Innern, Grafen Tolstoi hatte.

Letzterer erklärte sich für machtlos und Ersterer hielt mit jeder bindenden Zusage zurück. Die Conversion aber ging weiter. Im Lauf eines Jahres, gelang es 2721 Seelen zum Abfall zu bewegen. Es war, als ob eine ansteckende Seuche das Volk ergriffen hätte. In einem aus jenen Tagen stammenden Zeitungsbericht wird der Hergang folgendermaßen geschildert: Wie im Taumel drängte das Volk jenen Priestern zu, die mit Kreuzen wohlverforgt durch's Land zogen und firmelten, wo immer Einer sich meldete. Groß und Klein, Männer und Weiber ohne vorhergegangene Unterweisung auf die bloße Willensäußerung hin. Man macht den Leuten den Uebertritt nicht eben schwer: das Fasten wird nicht verlangt, denn, heißt es, ihr fastet ja täglich, und esset überhaupt nur Brot und Fisch; das Untertauchen des Täuflings, wie es der griechische Ritus verlangt, findet nicht statt, um keinen Anstoß zu erregen, begnügt man sich mit dreimaligem Besprengen; die Einführung des Gemeindegesanges wird versprochen, und wenn, wie häufig geschieht, der russische Priester mit den Bauern traulich in der Schänke sitzt, geht es über den lutherischen Glauben her. Er heißt der stolze, der Ritterglaube, den Luther als Gefangener auf Befehl der Ritter zusammengestellt hätte. „Euer Glaube wurde mit Feuer und Schwert hier eingeführt, seht, wie

freundlich die Priester uns aufnehmen," sagten die Neuconvertiten ihren lutherischen Dorfgenossen. Wie, ist das spontan, von innen hervorgegangener Glaubensdrang?

Wir können das Detail der fortschreitenden Conversion nicht erschöpfen. Es ist immer dasselbe Bild: Aufstachelung gegen die deutschen Gutsbesitzer, Verleumdung der Pastoren, mehr oder minder deutliche Vorspiegelung weltlicher Vortheile, die Behauptung, daß der Kaiser den Uebertritt wünsche — das waren die inneren Motive, die zur Conversion führten. Schon im Mai 1884 hielt der Bischof Donat es für geboten, auf einer Rundreise durch Livland und Estland das neugewonnene Gebiet in Augenschein zu nehmen und die nöthigen Anstalten zur Organisation desselben zu treffen. Dann fand im Juni ein Congreß der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit, im August eine Versammlung der griechisch-orthodoxen Volksschullehrer in Riga statt. Die Folgen dieser Versammlungen waren sehr tiefgreifend. Es wurden sämmtliche geistlichen Seminarien der Provinzen dem Petersburger geistlichen Lehrbezirk zugezählt, der Beschluß gefaßt, nach lutherischem Muster den Convertiten sonntägliche Predigten zu halten und eine Specialcommission niedergesetzt, um rechtgläubige geistliche Bücher in's Lettische und Estnische zu übersetzen. Auch die inzwischen auf 8 angewachsenen baltischen Bruderschaften waren zum Zwecke größerer Concentration der Arbeit schon im September 1882 zu einer verschmolzen worden, so daß die disponiblen Mittel stets dort zur Convertirung benutzt werden konnten, wo der meiste Erfolg in Aussicht stand oder ein Rückgang drohte. Jetzt bewilligte die vereinigte Bruderschaft die Mittel, um eine Schrift „Unterweisung im griechischen Glauben“ in's Estnische zu übersetzen und in 10 000 Exemplaren drucken zu lassen. Da die Zahl der Convertiten knapp 3000 betrug, tritt die propagandistische Absicht dieses Schritts deutlich genug zu Tage.

In wahrhaft schmählicher Weise aber wurde die lutherische Landeskirche durch ein Reskript des Ministers des Innern mit Füßen getreten, das die Befreiung der Convertiten von den kirchlichen Real-lasten unter Anderem damit motivirte, daß die Zuerkennung desselben Umfanges der Prästanden an die lutherischen Pastore, welche den

griechisch-orthodoxen Geistlichen zukämen, die Rechte der herrschenden Kirche zum Besten einer nur geduldeten Konfession schmälern würde!

So hatte die russische Regierung glücklich den Uebergang gefunden, der die ursprünglich herrschende Landeskirche erst der griechischen gleichstellte, sie dann für eine untergeordnete erklärte, um sie jetzt nur noch als eine „geduldete“ zu bezeichnen. Noch ein Schritt weiter und wir sind an die nicht mehr geduldete lutherische Kirche gelangt. Die Parole von der bloß geduldeten Kirche aber wurde ausgegeben gerade in den Tagen, als die Drei-Kaiser-Zusammenkunft zu Siernewice stattfand. Und gleich danach ging es mit der Festigung der griechischen Kirche auf Kosten der lutherischen rüstig vorwärts. Vom Festlande schritt die Conversion nach Dagden über und namentlich in Kurland ward die Agitation in größtem Maßstabe fort betrieben. Auch hier mit denselben Mitteln der Verführung, durch gleich unreine Agenten wie in Estland. Haupt-Agitator war ein gewisser Kalning, ein früherer bestraffter Wilddieb, der sich in Riga im Jahre 1883 hatte firmeln lassen und gleich danach als Sendling des Griechenthums mit Hilfe eines Tuckum'schen Priesters Medins, eines Konvertiten, dessen Vorbeeren noch aus den Tagen der ersten Conversion stammen, in den Gebieten von Dondangen, Ermahlen und Talsen mit vielem Erfolg zu agitiren begann.

Eine Denkschrift aus dieser Zeit schildert sein Vorgehen folgendermaßen. In Talsen besuchte Kalning den evangelischen Gottesdienst und schrieb die Predigten nach, um Anhaltspunkte für eine Klage gegen den Prediger zu gewinnen. Zwei Konfirmanden, welche er abwendig zu machen suchte, erzählten später, er habe ihnen vorgehalten, es sei eine Sünde, sich von einem lutherischen Pastor einsegnen zu lassen, Luther sei vom Papste verflucht, und in Folge dessen habe kein lutherischer Pastor das Recht zu segnen; die Lutheraner seien Heiden, ihr Glaube sei ein von dem Mönche Luther erfundener, sei ein deutscher Herrenglaube, der von den Herren den Leuten aufgedrungen wurde, um sie zu knechten. Früher wären sie wohl Katholiken, noch früher aber griechisch-russischer Confession gewesen. Die lutherische Kirche

beraube den Menschen des Segens von fünf alten Sakramenten, verstümmele Taufe und Abendmahl, entziehe Letzteres den Kindern, obgleich es doch für Alle geordnet sei und habe keine rechten, geweihten Priester. Alle Lutheraner seien Hurenkinder, da sie kein Sakrament der Ehe hätten, der lutherische Pastor sage immer: „belehret Euch, dann werdet Ihr Gnade erlangen,“ der griechische Priester aber vergeblich sofort gebeichtete Sünden, auch wenn sie noch so groß und schwer seien. Die griechische, alte, rechte Kirche habe mächtige Helfer an den Heiligen und der Mutter Gottes — wer zu ihr gehört sei der Seligkeit gewiß u. s. w. Daß dies Treiben aber von dem Bischof mit den Führern der Bewegung in Petersburg gebilligt wurde, ergibt sich aus dem Umstande, daß als der Windausche Pope Alakoizki auf die Frage lettischer Grenzwächter: ob es heutzutage nicht rathsam sei den griechischen Glauben anzunehmen, die Antwort gab: „Er könne keine irdischen Vortheile in Aussicht stellen, müsse auch eine Bedenkzeit geben, damit die zum Uebertritt neigenden sich mit der griechischen Lehre bekannt machen könnten“, er dafür in Anklagestand versetzt wurde und nun gewizigt hunderte ohne Bedenken und ohne Bedenkzeit firmelte.

Es giebt in Kurland kein Dorf und kein Gefinde, in dem nicht von den orthodoxen Bruderschaften Schriften colportirt werden, die zum Abfall vom Lutherthum aufreizen, aber noch ist die Gesamtzahl der Uebergetretenen erheblich geringer als in Estland. Zur Zeit läßt sie sich auf etwa 600 schätzen. Neuerdings hat man in Riga für gut befunden, das dortige Seminar zur Ausbildung griechisch-orthodoxer Priester nach Goldingen zu übertragen, um recht im Herzen Kurlands einen Heerd der Agitation für die Zukunft zu erziehen. Der heilige Synod giebt immer neue Mittel für die Propaganda her. Nächste einer jährlichen Summe von 8000 Rubel neuerdings wieder 300,000 Rubel und zu der großen Zahl der überall für zukünftige Gemeinden bestimmten griechischen Kirchen sollen jetzt fünfzehn neue hinzukommen, drei in Kurland, drei in Livland, neun in Estland. An der Thätigkeit der Pastoren zum Schutz des evangelischen Glaubens nimmt man Rache durch Anstellung verleumderischer Klagen auf

Schmähung der griechischen Kirche und im Augenblick ist eine ganze Reihe solcher Proceffe im Gange.

Kurz man kann sich der Einsicht nicht verschließen, daß der Angriff auf der ganzen Linie abzuwehren ist und die Erfahrungen der legt verfloffenen sechs Monate habe es jedem Einsichtigen zweifellos gemacht, daß der Entschluß der Regierung feststeht dem Protestantismus und dem Deutchthum im Lande ein Ende zu bereiten, je früher je besser.

Am 26. Juli 1885 unterzeichnete der Kaiser einen Ukas, durch welchen der aus Rücksicht auf König Wilhelm von Preußen erlassene geheime Befehl Kaiser Alexander II. wegen der gemischten Ehen aufgehoben und der berüchtigte Artikel 67 des Swod der Gesetze Band X. wieder in Kraft gesetzt wurde. Dieser Artikel aber lautet: „Wenn der Bräutigam oder die Braut dem orthodoxen Bekenntnisse angehört, so wird in diesem Falle überall, außer in Finnland, gefordert: Daß die Person anderer Confession, welche mit einer Person orthodoxen Bekenntnisses die Ehe schließt, ein Reversal unterzeichnet, daß die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder getauft und erzogen werden nach den Lehren der orthodoxen Confession.“

Also der Gewissenszwang in ärgster Form ist wieder eingeführt im Angesichte Europas und der Granaten jener internationalen Vereinbarungen von 1721 und 1768!

Und als in Anlaß dieses unerhörten Rückschrittes die Ritterschaften der drei Provinzen mit ihren ehrfurchtsvollen, aber klar den Rechtsstandpunkt vertretenden Suppliken an kaiserliche Majestät gingen, war die Antwort Zurückweisung mit einem höhnischen Seitenblicke auf das Verhältniß von Autokratie und Privilegien! Es ist dem Kaiser und seinen Rätthen bitterer Ernst mit ihren Maßregeln. Zur Stütze des Griechenthums errichten sie einen russischen Unterbau in den Schulen und ein russisches Schutgdach in den Behörden. Schon sind alle Behörden russificirt. Auch den rein deutschen Verwaltungsbehörden ist, sobald ein Glied der Regierung hinzutritt, als „gemischten Behörden“ die russische Verwaltungssprache octroyirt worden. An der Universität ist das Veterinärinstitut ganz russisch gemacht worden, sämmtliche

Kreissschulen sind in Stadtschulen mit russischer Unterrichtssprache umgewandelt, auf den Gymnasien wurden die Forderungen im Russischen auf eine nicht erreichbare Höhe geschraubt, sogar den Kleinkinderschulen ist russischer Anschauungsunterricht aufgezwungen worden. Der Zuzug, den die Provinzen an Hauslehrern aus Deutschland bezogen, ist dadurch beseitigt worden, daß in Zukunft jeder Lehrer und jede Lehrerin sich durch ein Examen über ein recht beträchtliches Maß russischer Kenntnisse auszuweisen hat, endlich ist neuerdings die Bestimmung getroffen worden, daß in Zukunft an den Gymnasien alle vacanten Lehrstellen in den Fächern der Geschichte, der Geographie, des Lateinischen, Griechischen und der russischen Sprache und Literatur mit Zöglingen der Petersburger Seminarien zu besetzen sind. Erst wenn es an ihnen fehlen sollte, wird Raum für andere, für die einheimischen Ostseeprovinzler sein. Wer das wissenschaftliche und sittliche Niveau dieser russischen Seminaristen kennt, wird verstehen, welcher furchtbare Schlag dem Bildungsstande und dem Geiste der kommenden Generation droht! Alle diese Seminaristen sind aber orthodox griechisch. Nun denke man sich den Geschichtsunterricht in solchen Händen. Etwa die Geschichte der Reformation in dem Geiste dargestellt, wie wir ihn eben kennen gelernt haben! Das Neueste aber ist, daß sämtliche Volksschulen dem Ministerium der Volksaufklärung unterstellt sind. Diese Schulen, die bisher durch die gemeinsame Arbeit von Adel und Geistlichkeit erhalten wurden, werden ihrer Verwaltung und ihrem Einflusse entzogen, um zum Spielball der russisch-orthodoxen Propaganda gemacht zu werden. Und diese Maßregel wird zu einer Zeit getroffen, da für das innere Rußland die Volksschule den Popen unterstellt wird, um den Einfluß der Kirche zu verstärken und den nihilistischen Zeitrichtungen entgegen zu wirken.

Zweierlei Maß hier und dort. Es ist, als hätte die Regierung den Entschluß gefaßt alle Gefühle angestammter Loyalität gewaltsam zu vernichten und nur das eine Gefühl des Hasses groß zu ziehen, der übermächtig alle anderen Empfindungen überwuchert. Hört man doch ganz offen in den frivolen Kreisen jener russischen Regierungsbeamten es aussprechen, daß es zwar unleugbar durch alle diese

Maßregelungen zu einem Rückgang der Bildung und zu großer Verwirrung kommen müsse. Aber nach 20, 30 Jahren werde das überwunden sein, und wenn erst die Ostseeprovinzen ganz russisch und ganz griechisch-rechtgläubig seien, werde man die eine Generation, die zum Opfer gefallen sei, nicht bedauern.

Wir sind zum Ende gelangt, nicht dessen, was wir sagen könnten, denn der Stoff ist schier unermesslich, aber dessen, was wir sagen mußten, um diesen Appell an das Ehrgefühl des protestantischen Europa und vor allem Deutschlands zu begründen. Wir wollen eine Antwort hören auf diesen Nothruf, irgend eine, welche es auch sei. Wenn keine andere so die, daß kein Staat das Recht hat für seine bedrängten Namens- und Glaubensgenossen in anderen Reichen ein Fürwort einzulegen und daß der Protestantismus zu schwach ist, um sein moralisches Gewicht zur Geltung zu bringen, daß wohl die griechische Kirche Rußlands für die bedrängten Glaubensbrüder in der Türkei, nicht aber das protestantische Europa für das bedrängte Lutherthum der Ostseeprovinzen eintreten darf.

Wir wollen es hören, daß wir politischen Combinationen zu Liebe verkauft sind und wenn wir es gehört haben, nun so bleibt uns die letzte Pflicht, auf preisgegebenem Posten mit Ehren unterzugehen.

---

## Nachwort.

~~~~~

Seit wir obige Zeilen schrieben, haben die rasch vordrängenden Ereignisse das thatsächliche Material unserer Mittheilungen überholt. Der Vernichtungskrieg gegen die lutherische Kirche der Ostseeprovinzen geht unerbittlich weiter. Ein Ukas des Kaisers hat den Bau lutherischer Kirchen von der Zustimmung der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit abhängig gemacht; der Bau einer lutherischen Kirche in Jllust (Estland) ist sistirt worden; ein Gesetz, das bereits die Genehmigung des Kaisers fand, hat Regeln für die Expropriation von Land und Gebäuden zu Gunsten der griechischen Kirche festgestellt;

Pastor Brandt — zu Balzmar in Livland ist mit 9 Kop. (ca. 20 Pf.) täglicher Ration nach Smolensk verschickt worden, weil er orthodoxen Bauern, welche zur lutherischen Kirche zurückkehren wollten, den Rath ertheilte, sich mit einer Supplik an die Gnade des Kaisers zu wenden. Es ist endlich in Livland der Befehl erlassen worden, das alle diejenigen gemischten Ehen, die während der letzten 25 Jahre von lutherischen Predigern eingesegnet wurden, als null und nichtig zu erklären seien, wenn nicht eine sofortige nochmalige Trauung durch einen griechischen Geistlichen erfolge. Geschehe es nicht, so seien die aus solchen Ehen entsprossenen Kinder als illegitim zu erklären und ihres Erbrechtes verlustig. Bedarf es hier noch eines weiteren Commentares?

Aber alle diese Maßregeln sind nur der Anfang zu weiteren Vernichtungsschlägen. In der letzten Audienz, welche der Curator des Dorpater Lehrbezirkes beim Kaiser hatte, fragte dieser, wann endlich die Universität so weit sein werde, um ganz russisch gemacht zu werden. Herr Kapustin meinte in 8 Jahren. Viel zu langsam! herrschte ihn der Kaiser an, viel zu langsam! Jetzt geht das beängstigende Gerücht, daß der Curator in Petersburg eine Memoire eingereicht habe, welches auf die völlige Aufhebung der Universität anträgt.

Und alle diese Maßregeln gegen eine Bevölkerung, die seit 175 Jahren dem russischen Reiche seine tüchtigsten Staatsmänner und Feldherrn geliefert hat, gegen eine Provinz, die als einzige im Reiche nie Anlaß zu Klagen betreffs ihrer Treue und Loyalität gegeben hat — um des einen Fehlers willen, daß sie protestantisch und deutsch ist und bleiben will.

Nun das Maaß ist übertoll, das Ende naht, und wenn nicht Zeichen und Wunder geschehen, wird es ein Ende mit Schrecken.
